

CHRISTOPH MÜLKE

ΠΟΙΩΝ ΔΕ ΚΑΚΩΝ ΟΥΚ ΑΙΤΙΟΣ ΕΣΤΙ; EURIPIDES' *AIOLOS* UND DER  
GESCHWISTERINZEST IM KLASSISCHEN ATHEN

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 114 (1996) 37–55

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



ΠΟΙΩΝ ΔΕ ΚΑΚΩΝ ΟΥΚ ΑΙΤΙΟΣ ΕΣΤΙ;  
EURIPIDES' *AIOLOS* UND DER GESCHWISTERINZEST IM KLASSISCHEN ATHEN\*

Richard Kannicht zum 65. Geburtstag

Die zu Beginn des zehnten Buches der *Odyssee* erwähnte inzestuöse Vermählung der Söhne und Töchter des Aiolos<sup>1</sup> formte Euripides in seinem wahrscheinlich zwischen 427 und 423 v. Chr. aufgeführten<sup>2</sup>, uns nur noch fragmentarisch erhaltenen Drama *Aiolos* zu einem tragischen Stoff, indem er die Liebe zwischen Makareus und Kanake, einem der sechs Geschwisterpaare, mit ihren tragischen Konsequenzen auf die Bühne brachte. Aristophanes kritisierte dieses Stück durch den Mund des Strepsiades in den *Wolken* (1371f.): ὁ δ' εὐθὺς ἦσ' Εὐριπίδου ῥῆσιν τιν', ὡς ἐκίνει | ἀδελφός - ὦλεξίκακε - τὴν ὁμομητρίαν ἀδελφήν<sup>3</sup>, und des Aischylos in den *Fröschen* (1078-81): ποίων δὲ κακῶν οὐκ αἰτίος ἐστ'; | οὐ προαγωγὸς κατέδειξ' οὗτος | καὶ ... | καὶ μειγνυμένας τοῖσιν ἀδελφοῖς | ... ;<sup>4</sup>. Der Geschwisterinzest hat also im Athen des fünften Jahrhunderts als verwerflich gegolten. Aristophanes gibt allerdings keine Auskunft darüber, welches Normgefüge seinem Urteil zugrundelag, welcher Typ von Normen – etwa positives Polisrecht oder normative Sitte – die Beziehung zwischen Geschwistern regelte, ob Liebesbeziehung und Ehe gleich bewertet wurden und welche Rechtsfolgen die Verletzung der bestehenden Normen nach sich zog. In der Forschung hat sich aufgrund unterschiedlicher Aussagen der einschlägigen Quellen bislang noch keine *communis opinio* in diesen Fragen gebildet. Da ihre Beantwortung auch für die Deutung der Reste des euripideischen *Aiolos* wichtig ist, hat Richard Kannicht in einer kurzen Interpretation dieses Stückes weitere rechtsgeschichtliche Nachforschungen gefordert<sup>5</sup>, die im folgenden anhand einer systematischen Durchmusterung der Zeugnisse angestellt werden sollen.

Zunächst wird das athenische Normgefüge im Bereich des Geschwisterinzests für das fünfte und vierte Jahrhundert untersucht. Dazu werden für diese Zeit historisch belegte Fälle von Geschwisterinzest zusammengestellt (I.) sowie die Zeugnisse zur Rechtslage im klassischen Athen vorgelegt und auf der Grundlage der bisherigen Forschungsergebnisse und -kontroversen gedeutet (II.). Sodann wird der

---

\* Der vorliegende Aufsatz ist aus der Mitarbeit am Projekt 'TrGF V: Euripides' entstanden. Ich danke Richard Kannicht für seine förderliche Kritik, für seine wichtigen, ergänzenden Hinweise und dafür, daß er mir seine Bearbeitung des euripideischen *Aiolos* und seine Neukollation der Scholien zu den *Fröschen* des Aristophanes zur Verfügung gestellt hat. Die Fragmente des Euripidesstückes werden im folgenden nach Nauck (*Tragicorum Graecorum Fragmenta*, rec. A. Nauck [Lipsiae 21889]. *Supplementum continens nova fragmenta Euripidea et adespota apud scriptores veteres reperta adiecit* B. Snell, Hildesheim 1964) zitiert. Falls die Numerierung in Kannichts Ausgabe von der bisherigen abweichen wird, habe ich die neue Fragment- bzw. Testimoniennummer zusätzlich angegeben. Die Scholien zu den *Fröschen* werden stets nach Kannichts Kollation zitiert.

<sup>1</sup> Od. 10, 5-12: τοῦ καὶ δώδεκα παῖδες ἐνὶ μεγάροις γεγάασιν, | ἔξ μὲν θυγατέρες, ἔξ δ' υἱέες ἠβώοντες. | ἔνθ' ὁ γε θυγατέρας πόρεν υἱάσιν εἶναι ἀκοίτις. | οἱ δ' αἰεὶ παρὰ πατρὶ φίλω καὶ μητέρῃ κεδνῇ | δαίνυνται· παρὰ δέ σφιν ὄνειάτα μυρία κέεται, | κνισῆεν δέ τε δῶμα περιστεναχίζεται αὐλῆ, | ἦματα· νύκτας δ' αὐτε παρ' αἰδοίησ' ἀλόχοισιν | εὐδουσ' ἔν τε τάπησι καὶ ἐν τρητοῖσι λέχεσσι.

<sup>2</sup> Den *Terminus ante quem* bilden die *Wolken* des Aristophanes (423). Zur näheren Datierung mittels der Auflösungen im iambischen Trimeter vgl. Th. Zieliński, *Tragodumenon libri tres*, Cracoviae 1925, 215/238 und M. Cropp / G. Fick, *Resolutions and Chronology in Euripides. The Fragmentary Tragedies*, London 1985 (BICS Suppl. XLIII), 22/70/71f.

<sup>3</sup> test. iv a Kannicht mit Σ *RVENM* 1372a und *VENMNp* 1372b Holwerda sowie Tzetzes zu 1371a Holwerda.

<sup>4</sup> test. iv b 2 Kannicht mit Σ *REΘ* 1081 ὡς αἰ Αἰόλου θυγατέρες. Die Scholien erwägen auch für *Ran.* 849f. (ὁ Κρητικὰς μὲν συλλέγων μονοφθίας, γάμους δ' ἀνοσίους ἐσφέρων ἐς τὴν τέχνην) den Bezug auf den *Aiolos* (*RVEBarbΘ* zu 850 = test. iv b 1 Kannicht).

<sup>5</sup> R. Kannicht, *Fragmenta Euripidea*. Aus der Arbeit an der Edition der Tragikerfragmente, *Jahrbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften* für 1994, Heidelberg 1995, 25-29, hier 29.

Versuch unternommen, die Entwicklung des athenischen Normgefüges zu rekonstruieren (III.). Abschließend werden die Reste des euripideischen *Aiolos* vor dem Hintergrund der erzielten Ergebnisse auf wichtige Aspekte der Gesamtkonzeption des Stückes hin interpretiert (IV.).

## I.

Für das Athen des fünften und vierten Jahrhunderts sind nur zwei Fälle von Ehen zwischen Geschwistern sicher bezeugt<sup>6</sup>. Den ersten führt Plutarch in seiner Biographie des Themistokles an (32, 2): θυγατέρα δὲ πλείους ἔσχεν (sc. ὁ Θεμιστοκλῆς), ὧν Μνησιπτολέμαν μὲν ἐκ τῆς ἐπιγαμηθείσης γενομένην Ἀρχέπολις ὁ ἀδελφὸς οὐκ ὦν ὁμομήτριος ἔγημεν. Der Autor nimmt offenbar keinen Anstoß an einer Ehe zwischen Halbgeschwistern väterlicherseits, er hebt allerdings das genaue Verwandtschaftsverhältnis sprachlich durch die Zusätze ἐκ τῆς ἐπιγαμηθείσης γενομένην und οὐκ ὦν ὁμομήτριος hervor. Der zweite Fall findet sich in der 57. Rede des Demosthenes (§ 20): ἀδελφὴν γὰρ ὁ πάππος ἐμὸς ἔγημεν οὐχ ὁμομητρίαν. An dieser Stelle geht es allein um die genaue Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse des Klägers, d.h. moralischer Tadel von seiten des Redners ist hier von vornherein ausgeschlossen, es wird aber auch nicht einer Kritik von seiten des Prozeßgegners vorgebeugt.

Ein dritter Fall bereitet größere Schwierigkeiten, die Beziehung zwischen Kimon und seiner Schwester Elpinike. Zunächst die wichtigsten Zeugnisse<sup>7</sup>: Plu. Kim. 4, 6: ἔτι δὲ νέος ὦν (sc. ὁ Κίμων) αἰτίαν ἔσχε πλησιάζειν τῇ ἀδελφῇ. 4, 8: εἰσὶ δ' οἱ τὴν Ἑλπινίκην οὐ κρύφα τῷ Κίμωνι, φανερώς δὲ γημαμένην συνοικῆσαι λέγουσιν, ἀξίου τῆς εὐγενείας νυμφίου διὰ τὴν πενίαν ἀποροῦσαν (es folgt die Schilderung der Ehe Elpinikes mit Kallias). 15, 3f.: τοῦ Κίμωνος ... πειρωμένου ... τὴν ἐπὶ Κλεισθένους ἐγείρειν ἀριστοκρατίαν, κατεβῶων συνιστάμενοι καὶ τὸν δῆμον ἐξηρέθιζον, ἐκεῖνά τε τὰ πρὸς τὴν ἀδελφὴν ἀνανεοῦμενοι καὶ Λακωνισμὸν ἐπικαλοῦντες. εἰς ἃ καὶ τὰ Εὐπόλιδος διατεθρύληται περὶ Κίμωνος, ὅτι (fr. 221 K.-A.) „κακὸς μὲν οὐκ ἦν, φιλοπότης δὲ κάμελής | κἀνίος' (ἄν) ἀπεκοιμᾶτ' ἄν ἐν Λακεδαίμονι | κἄν Ἑλπινίκην τῆδε καταλιπὼν μόνην“. Nep. praef. 4: *Cimoni non fuit turpe, ... sororem germanam<sup>8</sup> habere in matrimonio, quippe cum cives eius eodem uterentur instituto. Cim. 1, 2: habebat autem in matrimonio sororem germanam suam, nomine Elpinicen, non magis amore quam more ductus: namque Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere.*

Plutarch benutzt in bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kimon und Elpinike die Wörter ἀδελφός und ἀδελφή, er ist demnach wohl von einer Vollgeschwisterschaft ausgegangen. Hinsichtlich der Art der Beziehung zwischen den Geschwistern fand er in seinen Quellen widersprüchliche Angaben vor. Er selbst gebraucht das Wort πλησιάζειν, auch der von ihm zitierte Spott des Eupolis scheint nur eine Liebesbeziehung vorauszusetzen und daran Anstoß genommen zu haben. Doch Plutarch kannte auch Quellen, die von einer rechtlich gültigen Ehe sprachen. Diese Tradition repräsentiert Nepos: Für ihn waren Kimon und Elpinike Halbgeschwister väterlicherseits und – attischem Brauch nicht widersprechend – rechtmäßig verheiratet. Die Uneinigkeit in den Quellen spiegelt sich in der Beurteilung durch die moderne Forschung wider. Man betrachtet Kimon und Elpinike entweder als

<sup>6</sup> Sie werden in beinahe allen rechtsgeschichtlichen Publikationen zitiert, vgl. etwa L. Beauchet, *Histoire du droit privé de la république athénienne*, I: Le droit de famille, Paris 1897, 167; G. Glotz, *Art. Incestum, Incestus - Grèce, Daremberg-Saglio III 1* (1899), 449-455, hier 451; E. Weiß, *Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich*, ZRG 29 (1908), 340-369, hier 343; W. Erdmann, *Die Ehe im alten Griechenland*, München 1934 (Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 20), 182f. mit Anm.12; A. R. W. Harrison, *The Law of Athens*, vol. I: Family and Property, Oxford 1968, 22<sup>3</sup>.

<sup>7</sup> Zur Verbindung des Inzestvorwurfs gegen Kimon mit seinem Ostrakismos vgl. [Andok.] 4, 33; Athen. XIII 56 p. 589e; Didymos p. 324 F 5 Schmidt; Suda α 3563 Adler (s.v. ἀποστρακισθῆναι), κ 1621 (s.v. Κίμων), ο 717 (s.v. ὄστρακισμός).

<sup>8</sup> Zur Bedeutung von *germana* („Halbschwester väterlicherseits“) vgl. Fest. p. 95: *germen est, quod ex arborum surculis nascitur; unde et germani, quasi eadem stirpe geniti*, und G. Meyer, *ThLL VI 2* (1925-1934), 1915, 14-7/81-3, s.v. *germanus* I A / I A 1 b.

Halbgeschwister väterlicherseits<sup>9</sup> oder als Vollgeschwister<sup>10</sup>, oder man hält eine Entscheidung für unmöglich<sup>11</sup>. Ähnlich steht es mit der Art der Beziehung zwischen den Geschwistern. Gegen Wilamowitz und Busolt, die die diesbezüglichen Angaben der Quellen für Erfindungen der Komödie hielten<sup>12</sup>, sprachen sich Glotz, Becker und Davies für eine Liebesbeziehung ohne Eheschließung aus<sup>13</sup>, Hruza hingegen folgte Nepos (und einigen Quellen Plutarchs) und hielt die Ehe für historisch<sup>14</sup>. Die Lösung des Problems ist schwierig. Daß Kimon und Elpinike Vollgeschwister waren, legt die von Davies aufgewiesene Chronologie nahe<sup>15</sup>. Dann scheint aber eine rechtlich gültige Ehe unmöglich zu sein (vgl. u. II.). Ob eine Liebesbeziehung bestanden hat, ist wohl nicht endgültig zu klären, da der Spott des Eupolis ihre Historizität kaum sichern kann<sup>16</sup>. Gleichwohl muß das, was verspottet oder mit den Mitteln der Komödie kritisiert wird, an sich kritikwürdig sein – ob historisch nachweisbar oder nicht. Wie die Kritik des Aristophanes am *Aiolos* des Euripides, so ergibt offenbar auch dieser strittige Fall, daß Beziehungen zwischen Vollgeschwistern im klassischen Athen als verwerflich galten.

Die vorhandenen Belege lassen also trotz ihrer geringen Anzahl zwei Schlüsse zu: (1) Ehen zwischen Halbgeschwistern, die nur den Vater gemeinsam hatten, waren erlaubt und rechtsgültig. (2) Liebesbeziehungen oder Ehen zwischen Halbgeschwistern mütterlicherseits und Vollgeschwistern haben – abgesehen von dem politisch relevanten Fall der Geschwister Kimon und Elpinike – in unseren Quellen keinen Niederschlag gefunden<sup>17</sup>.

<sup>9</sup> So etwa Beauchet [o. Anm. 6] 171; J. Kirchner, *Prosopographia Attica*, Berolini 1901/1903, I 311f./II 91; Glotz [o. Anm. 6] 451f.; E. Karabelias, *Inceste, mariage et stratégies matrimoniales dans l'Athènes classique*, in: G. Thür (Hrsg.), *Symposion 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte* (Ringberg, 24. - 26. Juli 1985), Köln/Wien 1989 (Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 6), 233-251, hier 243<sup>52</sup>.

<sup>10</sup> So etwa E. Hruza, *Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechtes*, Bd. II: Polygamie und Pellikat nach griechischem Rechte, Erlangen/Leipzig 1894, 166, der allerdings *germana* bei Nepos fälschlich mit „vollbürtig“ wiedergibt (166f.<sup>22</sup>); J. H. Lipsius, *Das Attische Recht und Rechtsverfahren unter Benutzung des Attischen Prozesses* von M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Leipzig 1915, 476f.<sup>24</sup>; J. K. Davies, *Athenian Propertied Families, 600-300 B.C.*, Oxford 1971, 302-4, der aufgrund seiner Skepsis gegenüber den späteren Quellen (hier Nepos gegen die Alte Komödie) und aus der Chronologie der Hochzeiten des Miltiades und der Altersangaben für Kimon und Elpinike bei Plutarch die Vollgeschwisterschaft recht wahrscheinlich machen kann; zweifelnd L. Piccirilli, in: Plutarcho, *Le Vite di Cimone e di Lucullo*, a cura di C. Carena, M. Manfredini, L. Piccirilli, Milano 1990, 211. Skepsis gegenüber späten Quellen äußert auch D. Cohen, *Greek Law: Problems and Methods*, ZRG 106 (1989), 81-105, hier 96f./101.

<sup>11</sup> So L. Piccirilli, *Il filolaconismo, l'incesto e l'ostracismo di Cimone*, QS 19 (1984), 171-7, hier 172, der (173-5) einleuchtend den politischen Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Vorwurf des *λακωνισμός* und dem privaten des Inzests in den Quellen sowie den Gründen für den Ostrakismos Kimons herausstellt.

<sup>12</sup> U. von Wilamowitz-Moellendorff, die Thukydideslegende, *Hermes* 12 (1876), 326-67, hier 339f.<sup>23</sup> (= Kl. Schr. III [1969], 14<sup>1</sup>); G. Busolt, *Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia*, Bd. III, Tl. 1: Die Pentekontaetie, Gotha 1897, 92f. mit Anm. 1; so auch Kirchner [o. Anm. 9] I 561.

<sup>13</sup> Glotz [o. Anm. 6] 451; W. G. Becker, *Platons Gesetze und das griechische Familienrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung*, München 1932 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 14), 66; Davies [o. Anm. 10] 302-4; so auch E. M. Craik, *Marriage in Ancient Greece*, in: dies. (Hrsg.), *Marriage and Property*. Foreword by J. Steven Watson, Aberdeen 1984, 6-29, hier 27<sup>4</sup>.

<sup>14</sup> Hruza [o. Anm. 10] 166f./170; dagegen schon B. Kübler, *Rez. Hruza*, ZRG 15 (1894), 393-407, hier 407, und Beauchet [o. Anm. 6] 170f.; *Sympathie für Hruzas Auffassung bei Erdmann* [o. Anm. 6] 186.

<sup>15</sup> S. o. Anm. 10.

<sup>16</sup> Mehrere Gelehrte glauben zudem, die Kritik an Kimon sei deshalb entstanden, weil er durch die Beziehung zu seiner Schwester seine brüderliche Kyriosgewalt mißbraucht habe; vgl. dazu Glotz [o. Anm. 6] 451, Becker [o. Anm. 13] 66; vgl. dazu auch Hruza [o. Anm. 10] 167f.

<sup>17</sup> Wyse erwägt in seinem Kommentar zu Is. 8, 40 (*The Speeches of Isaeus. With Critical and Explanatory Notes* by W. Wyse, Cambridge 1904, zu 8, 40, 6 [S. 621]) eine Ehe zwischen dem Angeklagten Diokles und einer Halbschwester mütterlicherseits zur Erlangung des Erbes seines Stiefvaters. Doch weist er selbst zu Recht darauf hin, daß der Text eine solche Interpretation nicht stützt; vgl. auch Davies [o. Anm. 10] 312-6.

## II.

Um die Quellen zur Rechtslage im klassischen Athen angemessen beurteilen zu können, sind einige methodische Vorüberlegungen notwendig. Die Rechtswissenschaft kennt vier Normtypen: Gewohnheit, Brauchtum, normative Sitte, Recht<sup>18</sup>. Diese unterscheiden sich darin, wie sicher das von einer Person aufgrund einer Norm erwartete Handeln wirklich erwartet werden kann<sup>19</sup>, und in den Konsequenzen, die abweichendes Verhalten nach sich zieht. Kennzeichen des Rechts ist zudem seine Positivität, d.h. seine Festsetzung durch ein gesetzgebendes Organ oder ein Rechtsverfahren und – in den meisten Fällen – seine schriftliche Aufzeichnung. Religiöses Recht ist je nach Entwicklungsstand und Komplexität der Gesellschaft unterschiedlich einzuordnen. In einem primitiven, vorrechtlichen Zustand gehört es zum sozial gültigen Normsystem, das in der Regel keine Verletzung duldet, in modernen Gesellschaften hingegen stellt es keine unmittelbar anwendbaren Regelungen mehr zur Verfügung, da das säkulare Recht differenzierter und für Entscheidungen in institutionalisierten Verfahren allein ausschlaggebend ist<sup>20</sup>. Alle diese Normtypen stehen in fortwährender Interdependenz.

In den Quellen, die uns über das Normgefüge des klassischen Athen Auskunft geben, finden wir zwei Normbereiche unterschieden: zum einen das schriftlich aufgezeichnete Polisrecht, dessen Lebenszusammenhang mit der demokratischen Staatsform des klassischen Athen Hans-Joachim Gehrke kürzlich vorzüglich dargestellt hat<sup>21</sup>, zum anderen die Vorschriften der Moral, Sitte und Religion bzw. des Kultes, die nicht von der Polis als demokratisch gesetztes Recht kodifiziert waren und mit Begriffen wie ἔθη, ἄγραφοι νόμοι oder πάτριοι νόμοι – zuweilen ideologisch-aristokratisch gefärbt – bezeichnet wurden. Den weiten Bereich, den die ungeschriebenen Gesetze umfaßten, haben vor allem Hirzel und Ostwald ermittelt<sup>22</sup>. Letzterer hat gezeigt, daß die Junktur bis zu Platon nur als formaler Gegenbegriff zu den von der Polis kodifizierten Gesetzen verwendet wurde und kein genau umrissenes begriffliches Konzept bildete, d.h. daß alle oben genannten Normtypen mit Ausnahme des Polisrechts in diese Kategorie fielen<sup>23</sup>. Es ist daher umstritten, ob im Athen des fünften Jahrhunderts ἄγραφοι νόμοι überhaupt und – wenn ja – welche Typen von ἄγραφοι νόμοι im einzelnen als alleinige Rechtsquelle in Betracht kommen konnten. H. J. Wolff vertrat die Auffassung<sup>24</sup>, daß ungeschriebene Normen zur Beurteilung eines Streitfalles allein nie ausreichten, sondern nur zur Ausfüllung von Rechtslücken verwendet wurden, d.h. wenn die Richter gemäß ihrer δικαιοσύνη γνώμη zu entscheiden hatten, wozu sie ihr Dikasteneid verpflichtete<sup>25</sup>. Lipsius und Paoli hingegen sprachen diesen Regeln den Charakter einer

<sup>18</sup> So etwa H. Henkel, Einführung in die Rechtsphilosophie. Grundlagen des Rechts, München <sup>2</sup>1977, 52-63. Auch N. Luhmann, Rechtssoziologie, Opladen <sup>3</sup>1987, 27f. hält diese Normtypologie für sachlich richtig. Sein Einwand, sie biete „keinen ausreichenden Einblick in die funktionale Interdependenz und in den Entwicklungszusammenhang der verschiedenen Typen“, besteht zwar zu Recht, doch ist das Modell für die rein synchrone Deskription eines Systems bestimmter Normen, wie wir sie hier anstreben, immer noch geeignet.

<sup>19</sup> Zu kognitiven und normativen Erwartungen als Konstituenten von Normen vgl. Luhmann [o. Anm. 18] 40-53.

<sup>20</sup> Vgl. Henkel [o. Anm. 18] 96-99, der als treffendes Beispiel die Zehn Gebote anführt, etwa „Du sollst nicht töten“, eine Regel, die das Recht bis heute vielfach differenziert hat.

<sup>21</sup> H.-J. Gehrke, Der Nomosbegriff der Polis, in: O. Behrends / W. Sellert (Hrsgg.), Nomos und Gesetz. Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens. 6. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, Abh. Göttingen Phil.-Hist. Kl. III 209/1995, 13-35, hier 25-34.

<sup>22</sup> R. Hirzel, ΑΓΡΑΦΟΣ ΝΟΜΟΣ, Abh. Leipzig XX,1/1900; M. Ostwald, Was there a Concept ἄγραφος νόμος in Classical Greece?, in: FS G. Vlastos (= Phronesis Suppl. 1 [1973]), 70-104, hier 101-4.

<sup>23</sup> Zustimmung zu Ostwald bei M. Gagarin, Early Greek Law, Berkeley/Los Angeles/London 1986, 25<sup>21</sup>/55<sup>13</sup>/122; vgl. auch die Klassifizierung, die MacDowell gibt (Andokides, On the Mysteries. The Text edited with Introduction, Commentary and Appendixes by D. MacDowell, Oxford 1962, 125f. [zu § 85]); ähnlich Gehrke [o. Anm. 21] 33f.<sup>87</sup>.

<sup>24</sup> H. J. Wolff, Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht in der griechischen Rechtsauffassung, in: E. Berneker (Hrsg.), Zur griechischen Rechtsgeschichte, Darmstadt 1968 (WdF 45), 99-120 (Wiederabdruck aus: Deutsche Landesreferate zum VI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Hamburg, 1962, 3-18), hier 110-5.

<sup>25</sup> Siehe etwa Dem. 20, 118.

alleinigen Rechtsquelle zu<sup>26</sup>. Sichere Belege dafür, daß einmal ein Verfahren allein auf der Grundlage der *ἄγραφοι νόμοι* entschieden wurde, besitzen wir nicht, doch könnte ein in der Mysterienrede des Andokides überliefertes Gesetz aus der 403/402 v. Chr. abgeschlossenen athenischen Gesetzesrevision, das die Anwendung eines *ἄγραφος νόμος* bei der Rechtsfindung verbot<sup>27</sup>, darauf hindeuten, daß die Richter sich zuvor bei manchen Gerichtsentscheidungen vom ungeschriebenen Recht hatten leiten lassen. Zumindest wurde hier zum ersten Mal der demokratisch legitimierte und schriftlich aufgezeichnete *νόμος* auch rechtlich von nicht aufgezeichneten Regeln oder Gesetzen abgesetzt und seine unbedingte Priorität in gerichtlichen Entscheidungsprozessen festgelegt<sup>28</sup>. Außerdem zeigt gerade der Fall des Andokides, daß sich die Polisgesetze zuweilen mit den im Bereich der ungeschriebenen Normen festgelegten Regeln oder Sanktionen – hier aus dem religiös-kultischen Umfeld – überschneiden<sup>29</sup>. Die endgültige Lösung des Problems ist – auch aufgrund der schwierigen Quellenlage – noch nicht gefunden<sup>30</sup>.

Neben unterschiedlichen Normtypen können uns in den Quellen zum athenischen Normgefüge im Bereich des Geschwisterinzests auch verschiedene Tatbestände begegnen. Denkbar sind vor allem zwei Bereiche: (1) eine Angabe über das genaue Verwandtschaftsverhältnis, d.h. ob die Norm Vollgeschwister, Halbgeschwister, die nur den Vater gemeinsam haben, oder solche, die nur die Mutter gemeinsam haben, betrifft<sup>31</sup>; (2) eine Spezifizierung der Art der Beziehung, etwa Ehe oder nur Liebesbeziehung. Ordnet man die vorhandenen Quellen nach Übereinstimmungen und Unterschieden in Tatbeständen und Normtypen, ergeben sich deutlich z w e i G r u p p e n :

Die erste Gruppe von Zeugnissen stimmt in drei Punkten überein: Sie spezifiziert das Verwandtschaftsverhältnis, sie nennt als Beziehungsform die Ehe, also eine von der Polis rechtlich geregelte Institution, und sie setzt als Normtypus schriftlich niedergelegtes Polisrecht voraus. Das wichtigste Zeugnis dieser Gruppe liefert Philon von Alexandrien (*De spec. leg.* 3, 22f.): 'Εξῆς ἐστὶ παράγγελμα μηδ' ἀδελφὴν ἐγγυᾶσθαι, πάνυ σπουδαῖον καὶ συντεῖνον εἰς ἐγκράτειαν ὁμοῦ καὶ εὐκοσμίαν. ὁ μὲν οὖν Ἀθηναῖος Σόλων ὁμοπατρίους ἐφεῖς ἄγεσθαι τὰς ὁμομητρίους ἐκάλυπεν, ὁ δὲ Λακεδαιμονίων νομοθέτης ἔμπαλιν τὸν ἐπὶ ταῖς ὁμογαστρίοις γάμον ἐπιτρέψας τὸν πρὸς τὰς ὁμοπατρίους ἀπέπειν· ὁ δὲ Αἰγυπτίων χλεύην (θέμενος) τὴν ἐκατέρων εὐλάβειαν ὡς ἡμίεργα διαταπτομένων εὐφώρησεν εἰς ἀσέλγειαν, ἐπιδαψιλευόμενος δυσθεράπευτον κακὸν σῶμασι καὶ ψυχαῖς ἀκρᾶσίαν καὶ παρασχῶν ἄδειαν ἀπάσας ἀδελφὰς ἄγεσθαι, τὰς τε ἰδίας τοῦ ἐτέρου τῶν γονέων, τοῦδε ἢ τοῦδε, καὶ τὰς ἐξ ἀμοιβῶν καὶ τὰς οὐ νεωτέρας μόνον ἀλλὰ καὶ πρεσβυτέρας καὶ ἰσήλικας. Philon hat offenbar in seinen Quellen ein athenisches – auf Solon zurückgeführtes – Gesetz zitiert gefunden<sup>32</sup>, das die Ehe zwischen *ὁμοπάτριοι* erlaubte, zwischen *ὁμομήτριοι* hingegen verbot. Während über die Bedeutung des Wortes *ὁμοπατρίους* und damit auch über das Verwandtschaftsverhältnis, für das eine Ehe erlaubt war, Einigkeit herrscht („*n u r* > den Vater gemeinsam habend“), sind die Wörter *τὰς ὁμομητρίους* in der Forschung umstritten und bedürfen daher näherer Klärung: Die

<sup>26</sup> Lipsius [o. Anm. 10] 476; U. E. Paoli, Die Wissenschaft vom attischen Recht und ihre Möglichkeiten, in: Berneker [o. Anm. 24], 39-57 (Original in: *Studi sul processo attico*, Padova 1933, 1-19), hier 49-55; so auch Becker [o. Anm. 13] 63 mit Anm. 1.

<sup>27</sup> Andok. 1, 85: *ἀγράφω δὲ νόμῳ τὰς ἀρχὰς μὴ χρῆσθαι μηδὲ περὶ ἐνός.*

<sup>28</sup> Vgl. Gehrke [o. Anm. 21] 33f.<sup>87</sup>.

<sup>29</sup> Vgl. zu diesem Fall MacDowell [o. Anm. 23] 125f./202f. und M. Ostwald, From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law. Law, Society, and Politics in Fifth-Century Athens, Berkeley/Los Angeles/London 1986, 161-9. Allgemein zum Problem der Überschneidung L. Gernet, Einführung in das Studium des alten griechischen Rechts, in: Berneker [o. Anm. 24] 4-38 (Original in: *Archives d'histoire du droit oriental* 2 [1938], 261-292), hier 29-31.

<sup>30</sup> Auch die bisherige Forschung zur Feststellung des *kodifizierten* Rechtes des klassischen Athen unterliegt in neuerer Zeit vermehrt der Kritik, vgl. besonders Cohen [o. Anm. 10], der mit Recht eine umfassendere Quellenkritik und die Einbeziehung soziologischer und anthropologischer Kriterien fordert. Bezeichnend für den Forschungsstand ist, daß das große Werk von Lipsius [o. Anm. 10] bisher immer noch nicht wirklich ersetzt ist.

<sup>31</sup> Die Ehe zwischen Adoptivgeschwistern kann hier außer Betracht bleiben, da sie in Athen ganz offenbar erlaubt und oft geübt war; vgl. Harrison [o. Anm. 6] 23f.

<sup>32</sup> Von E. Ruschenbusch, *ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ*, Wiesbaden 1966 (*Historia* Einz. 9), 85f. als F 47 aufgeführt.

einen nehmen an, daß das Eheverbot im engeren Sinne nur diejenigen Geschwister betraf, die „<a u c h > die Mutter gemeinsam haben“, also Vollgeschwister<sup>33</sup>, die Mehrzahl der Gelehrten hingegen vertrat die Auffassung, daß das von Philon zitierte Gesetz im weiteren Sinn alle Geschwister, die „die Mutter gemeinsam haben“, von der Ehe ausschloß, also Vollgeschwister und Halbgeschwister mütterlicherseits<sup>34</sup>.

Eine Untersuchung des Wortgebrauchs von ὁμοπάτριος und ὁμομήτριος im fünften und vierten Jahrhundert ergibt folgendes<sup>35</sup>:

Eine V o l l g e s c h w i s t e r s c h a f t wird am häufigsten dadurch bezeichnet, daß beide Wörter mit καί verbunden werden, so etwa Is. 7, 5: Εὐπολις γὰρ, ὃ ἄνδρες, καὶ Θράσυλλος καὶ Μνήσων ἀδελφοὶ ἦσαν ὁμομήτριοι καὶ ὁμοπάτριοι, und Lys. 32, 4: ἀδελφοὶ ἦσαν, ὃ ἄνδρες δικασταί, Διόδοτος καὶ Διογείτων ὁμοπάτριοι καὶ ὁμομήτριοι, καὶ τὴν μὲν ἀφανῆ οὐσίαν ἐνείμαντο, τῆς δὲ φανεράς ἐκοινώνουν<sup>36</sup>. Zahlreiche Belege für diese Verbindung finden sich in Gerichtsreden, weil die Entscheidung des Streitgegenstandes oft von der genauen Klärung der Verwandtschaftsverhältnisse abhängt, so allein vierzehnmal in der 43. Rede des *Corpus Demosthenicum*<sup>37</sup>. Wesentlich seltener stehen ὁμομήτριος und ὁμοπάτριος jeweils allein für die Vollgeschwisterschaft. In diesen Fällen ist jedoch das genaue Verwandtschaftsverhältnis in der Regel durch den Kontext vorab geklärt, etwa in der schon zitierten Stelle aus den *Wolken* des Aristophanes (1371f.): ὁ δ' εὐθύς ἦσ' Εὐριπίδου ῥήσιν τιν', ὡς ἐκίνει | ἀδελφός - ὠλεξίκακε - τὴν ὁμομητρίαν ἀδελφήν, in Xen. Anab. 3, 1, 17 (über Artaxerxes und Kyros): καὶ μὴν εἰ ὑψησόμεθα καὶ ἐπὶ βασιλεῖ γενησόμεθα, τί οἰόμεθα πείσεσθαι; ὃς καὶ τοῦ ὁμομητρίου ἀδελφοῦ καὶ τεθνηκότος ἤδη ἀποτεμῶν τὴν κεφαλὴν καὶ τὴν χεῖρα ἀνεσταύρωσεν (vgl. 1, 1, 1)<sup>38</sup>, und in Is. 9, 29: μετὰ δὲ ταῦτα τὴν ἀδελφήν τὴν ἐκείνου ὁμοπατρίαν ἠγγύησεν ὁ ἐμὸς πατήρ ὅτ' ἔδοκει αὐτῷ, καὶ τὰλλα διόκει<sup>39</sup>. An den beiden erstgenannten Stellen wird offenbar die Gemeinsamkeit der Mutter deswegen besonders hervorgehoben, weil erst sie das jeweils erzählte Handeln als besonders schrecklich oder verwerflich erscheinen läßt<sup>40</sup>. An der Isaiosstelle dient das Wort

<sup>33</sup> Ruschenbusch [o. Anm. 32] 85f./25 und: Plutarchs Solonbiographie, ZPE 100 (1994), 351-80, hier 356; Piccirilli [o. Anm. 11] 172.

<sup>34</sup> So etwa Kübler [o. Anm. 14] 407; Beauchet [o. Anm. 6] 163/172; Lipsius [o. Anm. 10] 476; E. Kornemann, Die Stellung der Frau in der vorgriechischen Mittelmeerkultur, Heidelberg 1927 (Orient und Antike 4), 37; Erdmann [o. Anm. 6] 182f. und implizit 185f.; I. Heinemann, Philons griechische und jüdische Bildung. Kulturvergleichende Untersuchungen zu Philons Darstellung der jüdischen Gesetze, Breslau 1932, 280; J. Modrzejewski, Die Geschwisterehe in der hellenistischen Praxis und nach römischem Recht, ZRG 81 (1964), 52-82, hier 59f.; A. W. Gomme / F. H. Sandbach, Menander. A Commentary, Oxford 1973, 108 zu Georg. 10 / 674f.; Harrison [o. Anm. 6] 22; S. B. Pomeroy, Frauenleben im klassischen Altertum. Aus dem Englischen übersetzt von N. F. Mattheis, Stuttgart 1985 (Original: Goddesses, Whores, Wives, and Slaves. Women in Classical Antiquity [1975]), 98; D. M. MacDowell, The Law in Classical Athens, London 1978, 86; E. Cantarella, Pandora's Daughters. The Role and Status of Women in Greek and Roman Antiquity. Translated by M. B. Fant, with a Foreword by M. R. Lefkowitz, Baltimore/London 1987 (Original: L'ambiguo malanno, Roma 1981), 45; Karabelias [o. Anm. 9] 241; L. Dean-Jones, Women's Bodies in Classical Greek Science, Oxford 1994, 153 mit Anm. 20.

<sup>35</sup> Im folgenden sind im Text nur die wichtigen Stellen aus dem fünften und vierten Jh. aufgeführt. Weitere Belege - vor allem aus späterer Zeit - werden in den Anmerkungen beigelegt.

<sup>36</sup> So auch Ktesias 688 F 15 (52-5) FGHist; [Dem.] 25, 79; 48, 54; Dem. 57, 39.40.58. Auch in späterer Zeit: Ph. Mos. 1, 240. Prob. 1, 3; Plu. De frat. am. 482 a 5-8. In dokumentarischen Papyri der hellenistischen und römischen Zeit: PFamTebt 16, 4. 21, 4; PCorn 40, 14/16; PBerlLeihg 1, 17, 10/14; CPR VII 30, 2. VI 3, 10; BGU XI 2123, 3. 2086, I 6. II 33/39/42 u.a. Dieser Gebrauch war also in der gesamten Antike weit verbreitet.

<sup>37</sup> Einschließlich der eingelegten Dokumente in den §§ 22, 26, 29, 35 (bis), 36 (bis), 37 (bis), 39, 40, 44, 45, 46. Zum Streitgegenstand und den Familienverhältnissen vgl. Davies [o. Anm. 10] 79.

<sup>38</sup> Ebenso Orph. fr. vetus 15 Kern (bei Pl. Crat. 402 b 7f.); Dem. 57, 28.39; Men. Dysk. 319 (vgl. E. W. Handley, The Dyskolos of Menander, Bristol 1992, zu Vers 319). Auch später noch in dieser Verwendung: Ph. Jos. 189.200.223 u.a.

<sup>39</sup> Diese Verwendung von ὁμοπάτριος ist sehr selten, vgl. noch Lys. 32, 5 (vielleicht eine Glosse; zum Verwandtschaftsverhältnis s. Davies [o. Anm. 10] 151-4); Is. 12, 10; Luc. Dial. Deor. 3, 1.

<sup>40</sup> An der zitierten Xenophonstelle könnte die Gleichheit der Mutter auch deshalb hervorgehoben sein, weil der Großkönig mehrere Frauen zu haben pflegte.



ὁμοπάτριος der Erinnerung an die auch in einer Vollgeschwisterschaft für die Erbfolge ausschlaggebende Gleichheit des Vaters.

Die *Halbgeschwisterschaft väterlicherseits* wird in der Regel durch die adversative Verknüpfung beider Wörter mit Negierung des ὁμομήτριος bezeichnet, so etwa [Dem.] 43, 44: μαρτυροῦσι ... γενέσθαι ὁμοπάτριον μὲν ἀδελφὸν Εὐβουλίδην Μενεσθέα, ὁμομήτριος δὲ μή (ebenso 43, 45) und [Dem.] 48, 10: καὶ ὁ ἐμὸς ἀδελφὸς (ὁ) ὁμοπάτριος, ὁμομήτριος δ' οὐ<sup>41</sup>. Der erste Bestandteil kann auch wegfallen, ein negiertes ὁμομήτριος reicht aus, vgl. z.B. Hdt. 1, 92: ὁ δὲ Πανταλέων ἦν Ἀλυάττω μὲν παῖς, Κροῖσου δὲ ἀδελφὸς οὐκ ὁμομήτριος· Κροῖσος μὲν γὰρ ἐκ Καείρης ἦν γυναικὸς Ἀλυάττη, Πανταλέων δὲ ἐξ Ἰάδος und die schon zitierte Stelle Dem. 57, 20: ἀδελφὴν γὰρ ὁ πάππος ἐμὸς ἔγημεν οὐχ ὁμομητρίαν<sup>42</sup>. Es findet sich aber auch die Bezeichnung dieses Verwandtschaftsverhältnisses allein durch ὁμοπάτριος, so etwa Hdt. 5, 25: ταῦτα Δαρεῖος εἶπας καὶ καταστήσας Ἀρταφρένεα ἀδελφεὸν ἐωυτοῦ ὁμοπάτριον ὑπαρχον εἶναι Σαρδίων<sup>43</sup> und Antiphon 1, 1: ... οἷς ἥκιστα ἐχρῆν ἐν διαφορᾷ καταστήναι, ἀδελφοῖς ὁμοπατρίοις καὶ μητρὶ ἀδελφῶν<sup>44</sup>.

Ebenso verhält es sich mit *Halbgeschwistern mütterlicherseits*. Durch die adversative Gegenüberstellung beider Begriffe bezeichnet sie etwa Pl. Euthd. 297 e 4: πάνυ γ', ἔφην ἐγώ, ὁμομήτριός γε, οὐ μέντοι ὁμοπάτριος<sup>45</sup>, durch ein negiertes ὁμοπάτριος [Dem.] 25, 55: τὴν ἀδελφὴν τὴν ἐαυτοῦ, οὐχ ὁμοπατρίαν μὲν οὐσαν, θυγατέρα δ' ἐκείνης ὅπωςδῆποτε γενομένην, nur durch das Wort ὁμομήτριος z.B. Is. 8, 40: οὗτος μὲν γὰρ ἔχει τὴν οὐσίαν, ἀφ' ἧς νῦν ἐστι λαμπρός, ἀλλοτρίαν, ἀδελφῶν τριῶν ὁμομητρίων ἐπικλήρων καταλειφθεισῶν<sup>46</sup> αὐτὸν τῷ πατρὶ αὐτῶν εἰσποιήσας, οὐδεμίαν ἐκείνου περὶ τούτων ποιησαμένου διαθήκη und Is. 9, 1: ἀδελφός μοι ἦν ὁμομήτριος<sup>47</sup>, ὧ ἄνδρες, Ἀστύφιλος, οὗ ἐστιν ὁ κλῆρος<sup>48</sup>.

Diese Übersicht zeigt, daß die Wörter ὁμοπάτριος und ὁμομήτριος grundsätzlich mehrdeutig sind, da die Gleichheit des einen Elternteils die Gleichheit des anderen einschließen oder ausschließen kann<sup>49</sup>. Wenn eine genaue Angabe der Verwandtschaftsverhältnisse notwendig ist – etwa vor Gericht in einem Erbschaftsprozeß –, finden sich Zusätze, Umschreibungen oder Antithesen. Insbesondere die Negation des Gegenbegriffs galt als eindeutig. In den meisten Fällen bestimmt also der unmittelbare, zuweilen aber auch der weitere Kontext oder das Vorwissen des Lesers den genauen Inhalt der Wörter.

Da bei Philon beide Wörter unterschiedliche Personengruppen bezeichnen und keines von beiden negiert ist, kann sich erst aus dem Kontext ergeben, ob ὁμοπατρίους und ὁμομητρίους ihren Gegenbegriff jeweils ein- oder ausschließen. Philon spricht über ein jüdisches παράγγελμα, das die Ehe mit

<sup>41</sup> Vgl. noch Ph. Som. 2, 33; Diog. L. 4, 28; Hesych. α 4064 Latte = Phot. Lex. α 1352 Theodoridis (dazu s. Radt zu A. F 73b, 4 [TrGF III]).

<sup>42</sup> So auch Diod. 5, 50, 2; Plu. Them. 32, 2. Ant. 31, 1.

<sup>43</sup> Vgl. dazu H. Stein, Herodotus, 3. Bd., Dublin/Zürich<sup>5</sup> 1894 z. St. (S. 24).

<sup>44</sup> Ebenso Lys. 19, 22; [Dem.] 43,43 (s. Davies [o. Anm. 10] Tafel 5); Ktesias 688 F 15 [81-4] (s. Stähelin, Art. Roxane [3], RE I A 1 [1914], 1155); Men. Georg. 10 (s. Handley [o. Anm. 38] und Gomme/Sandbach [o. Anm. 34] z. St.). Auch später: Diod. 19, 52, 1; Harpocr. Lex. s.v. Μενέλαος (M 22 Keaney = p. 202, 13f. Dindorf).

<sup>45</sup> Dieser Gebrauch ist sonst selten, vgl. noch Eust. zu Il. 12, 717f. (III 919, 7f. van der Valk).

<sup>46</sup> Vgl. dazu o. Anm. 17.

<sup>47</sup> Vgl. zu dieser Familie Davies [o. Anm. 10] 228-30 mit Tafel 2.

<sup>48</sup> Vgl. noch Hdt. 6, 38/103 (zum Stammbaum des Philaidengeschlechts s. Pherekydes 3 F 2 FGrHist und Davies [o. Anm. 10] 298-300); Is. 11, 8 (vgl. Davies [o. Anm. 10] 77-89 mit Tafel 5); Pl. Parm. 126 b 1. Prot. 314 e 3-315 a 1, also ein im 5./4. Jh. üblicher Gebrauch, wie auch später: Plu. Ages. 21, 1 (vgl. dazu Ehrenberg, Art. Teleutias, RE V A 1 [1934], 398). Cat. Min. 1,1f. (s. Münzer, Art. Servilius, RE II A 2 [1923], 1775); Luc. Dial. Mort. 11, 3f. Dial. Deor. 3, 1.

<sup>49</sup> Die Bedeutungsangabe des Aristophanes von Byzanz (Λέξεις fr. 7, p. 131 Nauck = frr. 246-9 Slater [SGLG 6 (1986) 83f.]) trifft also nur für einen Teil der Belege zu: τοὺς μὲν γνησίους καλεῖ ὅσοι ἐκ τῶν αὐτῶν ἔφυσαν γονέων, τοὺς δὲ ὁμοπατρίους ὅσοι πατέρα μὲν τὸν αὐτὸν ἔσχον, ἐκ διαφορῶν δὲ μητέρων ἐγένοντο. Ebenso wie ὁμομήτριος kann auch ὁμογάστριος durch Negierung Halbgeschwister väterlicherseits bezeichnen, vgl. etwa Il. 21, 95 (Lykaon zu Achill): μή με κτεῖν', ἐπεὶ οὐχ ὁμογάστριος Ἔκτορός εἰμι, dagegen scheint es Il. 24, 46f.: μέλλει μὲν πού τις καὶ φίλτερον ἄλλον ὀλέσσαι | ἢ ἐ κασίγητον ὁμογάστριον ἢ ἐ καὶ υἰὸν Vollgeschwister zu meinen (so Richardson z. St.).

der Schwester verbietet. Er charakterisiert die Regelungen Athens und Spartas im Vergleich zur ägyptischen Vorschrift als ἡμίεργα, d.h. ihm erschien die ägyptische Erlaubnis der Vollgeschwisterehe wie eine Kombination der jeweils in Athen und Sparta erlaubten Halbgeschwisterehen. Folglich ließen nach seiner Auffassung Athen und Sparta eine Geschwisterehe nur für den Fall zu, daß a u s s c h l i e ß l i c h ein Elternteil gemeinsam war. Deshalb ist ὁμοπατρίους im athenischen Gesetz als den Gegenbegriff ausschließend zu verstehen, also in der Bedeutung „<n u r > den Vater gemeinsam habend“. Das ἡμίεργα weist aber auch darauf hin, daß Philon die jeweils andere Halbgeschwisterehe in Athen und Sparta als verboten angesehen hat. Die Wörter τὰς ὁμομητρίους können also bei ihm nicht n u r die Vollgeschwisterehe meinen, sondern müssen die Ehe unter Halbgeschwistern mütterlicherseits einschließen. Daß nach Philons Meinung Vollgeschwisterehen in Athen und Sparta verboten waren, zeigt seine ausschließliche Polemik gegen die ägyptische Erlaubnis der Vollgeschwisterehe. Er hat mithin das ὁμομητρίους der athenischen Regelung als seinen Gegenbegriff nicht strikt ausschließend verstanden, also als „Schwestern, die (mit ihrem brüderlichen Gatten) die Mutter gemeinsam haben, dabei aber zugleich auch den Vater gemeinsam haben k ö n n e n“. Er zitiert also ein Gesetz, das Vollgeschwisterehen und Ehen zwischen Halbgeschwistern mütterlicherseits verbot, Ehen zwischen Halbgeschwistern väterlicherseits aber ausdrücklich erlaubte.

Mehrere Zeugnisse stimmen in den oben genannten drei Punkten mit Philon überein: (1) Σ VE Ar. Nub. 1372d: ἐπειδὴ παρὰ Ἀθηναίοις ἕξεστι γαμεῖν τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς, εἰς αὐξήσιν τοῦ ἀδικήματος προσέθηκε „τὴν ὁμομητρίαν“ (ebenso Σ Tr<sup>1/2</sup> Ar. Nub. 1372c); (2) Nep. praef. 4: *Cimoni non fuit turpe, ... sororem germanam habere in matrimonio, quippe cum cives eius eodem uterentur instituto*; Cim.1, 2: *habebat autem in matrimonio sororem germanam suam, nomine Elpinicen, non magis amore quam more ductus: namque Atheniensibus licet eodem patre natas uxores ducere*<sup>50</sup>. Diese Zeugnisse sprechen zwar nicht ausdrücklich von einem Gesetz, sondern benutzen die Wörter ἕξεστι, licet, mos und institutum, doch ordnen sie sich wegen des offensichtlich engen Zusammenhangs der das Verwandtschaftsverhältnis spezifizierenden Verbindungen τὰς ἐκ πατέρων ἀδελφάς, sororem germanam, eodem patre natas mit Philons ὁμοπατρίους sowie wegen des Verweises auf das rechtliche Institut der Eheschließung (γαμεῖν, matrimonio, uxores ducere) der gleichen Tradition ein.

Das wichtigste Zeugnis der zweiten Gruppe ist eine Äußerung des Atheners in den Gesetzen Platons (838 a 9 - c 7), die er als einen Fall des εἴργεσθαι τῆς τῶν καλῶν συνουσίας anführt: ... ὅταν ἀδελφὸς ἢ ἀδελφὴ τῶν γένωνται καλοί. καὶ περὶ υἱὸς ἢ θυγατρὸς ὁ αὐτὸς νόμος ἄγραφος ὢν ὡς οἷόν τε ἰκανώτατα φυλάττει μήτε φανερώς μήτε λάθρα συγκαθεύδοντα ἢ πως ἄλλως ἀσπαζόμενον ἄπτεσθαι τούτων· ἀλλ' οὐδ' ἐπιθυμία ταύτης τῆς συνουσίας εἰσέρχεται τοὺς πολλοὺς. ... τὸ ταῦτα εἶναι φάναι μηδαμῶς ὅσια, θεομισῆ δὲ καὶ αἰσχρῶν αἴσχιστα. τὸ δὲ αἴτιον ἄρ' οὐ τοῦτ' ἐστὶ, τὸ μηδένα ἄλλως λέγειν αὐτά, ἀλλ' εὐθύς γενόμενον ἡμῶν ἕκαστον ἀκούειν τε λεγόντων ἀεὶ καὶ πανταχοῦ ταῦτα, ἐν γελοίοις τε ἅμα ἐν πάσῃ τε σπουδῇ τραγικῇ λεγομένη πολλάκις, ὅταν ἢ Θυέστας ἢ τινὰς Οἰδίποδας εἰσάγωσιν, ἢ Μακαρέας τινὰς ἀδελφαῖς μειχθέντας λαθραίως, ὀφθέντας δὲ ἐτόιμω θάνατον αὐτοῖς ἐπιτιθέντας δίκην τῆς ἀμαρτίας<sup>51</sup>. Diese Äußerung unterscheidet sich in drei Punkten von den Zeugnissen der ersten Gruppe: Der Athener verwendet die Wörter ἀδελφός und ἀδελφὴ und meint damit die Vollgeschwisterschaft, wie das Beispiel von Makareus und Kanake, den Kindern des Aiolos, zeigt. Die Art der Geschwisterbeziehung wird durch die Wörter συγκαθεύδοντα, συνουσίας und μειχθέντας charakterisiert, also als sexuell verwirklichte Liebesbeziehung beschrieben. Zur Kennzeichnung des Normtypus, der solche Beziehungen verbietet, werden die Verbindungen νόμος ἄγραφος, μηδαμῶς ὅσια und θεομισῆ ... καὶ αἰσχρῶν αἴσχιστα verwendet, es

<sup>50</sup> Sehr verkürzt wohl auch Sen. Apocol. 8, 3: *Athenis dimidium licet, Alexandriae totum*. Vgl. auch Minuc. Fel. Oct. 31, 3: *Aegyptiis et Atheniensibus cum sororibus legitima matrimonia*, wo nach herrschender Auffassung ein Mißverständnis des Autors oder seiner Quellen vorliegt, vgl. Kübler [o. Anm. 14] 407, Beauchet [o. Anm. 6] 171, Glotz [o. Anm. 6] 450f. und Erdmann [o. Anm. 6] 183f. gegen Hruza [o. Anm. 10] 170, der diese Stelle als Beleg dafür nehmen wollte, daß selbst die Vollgeschwisterehe in Athen keinen Beschränkungen unterlag.

<sup>51</sup> E. *Aiolos* test. iii b Kannicht.

handelt sich also um eine nicht schriftlich niedergelegte Regel, die auf die Mißbilligung des Tatbestandes durch die Götter zurückgeführt wird. Deshalb wird die Vorschrift auch nicht mittels institutionalisierter Verfahren der Polis durchgesetzt, sondern durch die ständige Vergegenwärtigung in der Gesellschaft, vor allem durch die kultisch verwurzelten dramatischen Aufführungen, die die entsprechenden Mythen verarbeiten und tragisch thematisieren. Der Text läßt allerdings offen, ob das ungeschriebene Gesetz auch andere Verwandtschaftsverhältnisse unter Geschwistern als die Vollgeschwisterschaft betraf<sup>52</sup>. Platon erwähnt nur den statistisch wohl häufigsten Fall und das auffälligste mythische und tragische Paradigma. Einen Anhaltspunkt für die Klärung dieses Problems werden die Ausführungen zur Entwicklung des athenischen Normgefüges liefern (s. u. III.).

Zu dieser Gruppe gehören drei weitere Zeugnisse: (1) Ar. Nub. 1371f.: ὁ δ' εὐθὺς ἦσ' Εὐριπίδου ῥῆσιν τιν', ὡς ἐκίνει | ἀδελφός - ὠλεξίκακε - τὴν ὁμομητρίαν ἀδελφήν. (2) Σ *EBarbΘ* Ar. Ran. 850<sup>53</sup>: γάμους δ' ἀνοσίους] ... ἐδόκει ... τοῖς παλαιοῖς πάνυ ἐναγὲς εἶναι ταῖς ἀδελφαῖς μίγνυσθαι. (3) Ar. Ran. 1078-81: ποίων δὲ κακῶν οὐκ αἰτίος ἐστ'; | οὐ προαγωγὸς κατέδειξ' οὗτος | καὶ ... | καὶ μειγνυμένας τοῖσιν ἀδελφοῖς ... ; (Σ *REΘ* 1081: ὡς αἰ τοῦ Αἰόλου θυγατέρες)<sup>54</sup>. Diese Quellen setzen ebenfalls eine Vollgeschwisterschaft voraus (ἀδελφήν, ἀδελφαῖς, ἀδελφοῖς) und sprechen von einer Liebesbeziehung (ἐκίνει, μίγνυσθαι, μειγνυμένας). Strepisades bittet in den *Wolken* mit ὠλεξίκακε um göttlichen Schutz<sup>55</sup> aus Furcht vor den schlimmen Folgen, die schon allein die Erwähnung des Geschwisterinzests für ihn haben könnte. Das Scholion zu den *Fröschen* (850) bezieht die Wörter ἀνόσιοι γάμοι deshalb auf das Liebesverhältnis zwischen Makareus und Kanake, weil ein solches ein ἄγος war<sup>56</sup>. Diese Zeugnisse spiegeln demnach ebenfalls den von Platon genannten ἄγραφος νόμος wider.

Die Quellen weisen also für das Athen des fünften und vierten Jahrhunderts zum einen ein kodifiziertes, demokratisch legitimiertes Gesetz nach, das eine Ehe unter Vollgeschwistern und Halbgeschwistern mütterlicherseits verbot, eine Ehe unter Halbgeschwistern väterlicherseits jedoch ausdrücklich erlaubte, zum anderen ein ungeschriebenes, in den religiösen Gefühlen und den daraus entspringenden moralisch-sittlichen Vorstellungen wurzelndes Gesetz, nach dem eine inzestuöse Liebesbeziehung zumindest unter Vollgeschwistern verboten war<sup>57</sup>. Viele Gelehrte haben diese Doppelung von Tatbestand und Normtypus angezweifelt bzw. für unmöglich – weil widersprüchlich – gehalten. Die Mehrzahl der Forscher nimmt zwar an, daß im fünften Jahrhundert das Gesetz in der von Philon zitierten Form existiert hat<sup>58</sup>, vernachlässigt aber die Bedeutung der Angaben Platons.

<sup>52</sup> Der Athener sagt etwas später (839 a 2-6): ὁ δὲ νόμος οὗτος διηνεκῆς μὲν γενόμενος ἅμα καὶ κρατήσας, καθάπερ νῦν περὶ τὰς τῶν γονέων συμμειζεις κρατεῖ, ἐὰν καὶ περὶ τὰς ἄλλας νικήσῃ δικαίως, μυρία ἀγαθὰ ἔχει. Da diese Äußerung den gesamten Gesetzeskomplex meint, der sich mit dem Verkehr von Mann und Frau sowie Mann und Mann befaßt, läßt sich aus ihr kein Hinweis auf die aktuelle Geltung des vorher erwähnten ἄγραφος νόμος bezüglich des Geschwisterinzests in Athen ableiten, auch Kritik - etwa an dem Gesetz der Polis - ist aus ihr wohl kaum ablesbar.

<sup>53</sup> S. o. Anm. 4. Zu den *variae lectiones* vgl. Kannichts Adnotatio zu test. iv b 1; s. auch K. Dover (Aristophanes, *Frogs*. Edited with Introduction and Commentary, Oxford 1993) zu V. 850.

<sup>54</sup> Zum Verbot einer Beziehung zwischen Aszendenten und Deszendenten durch einen ἄγραφος νόμος vgl. auch Xen. *Mem.* 4, 4, 19f.

<sup>55</sup> Zur Bezeichnung von nicht-menschlichen Helfern als ὠλεξίκακος vgl. etwa Hes. *Op.* 123, Ar. *Pac.* 422, Hellanikos 4 F 109 FGrHist, zu unserer Stelle auch das Scholion (*VE* 1372d), das mit ἀποτρόπατε und ὦ τὰ δεινὰ ἀπείργων umschreibt und Ἰδιον δὲ Ἡρακλέους τὸ ἐπίθετον hinzufügt.

<sup>56</sup> Zu ἄγος vgl. R. Parker, *Miasma. Pollution and Purification in Early Greek Religion*, Oxford 1983, 5-12, und W. Burkert, *Greek Religion*. Translated by J. Raffan, Cambridge Mass. 1985, 270f.

<sup>57</sup> E. Andr. 173-6 spricht nicht gegen dieses Ergebnis. Dort sagt Hermione: τοιοῦτον πᾶν τὸ βάρβαρον γένος | πατήρ τε θυγατρὶ παῖς τε μητρὶ μίγνυται | κόρη τ' ἀδελφῶ ... | ... καὶ τῶνδ' οὐδὲν ἐξείργει νόμος. Einerseits wird der Typus des νόμος nicht näher spezifiziert, andererseits wird nicht deutlich, ob eine spezifisch athenische Rechtslage den Hintergrund dieses Verweises bildet. Eher ist anzunehmen, daß Hermione - die Griechen gegen die Barbaren absetzend - eine unter allen Griechen gültige Regel formuliert, die von den Gesetzen einer bestimmten Polis unabhängig ist.

<sup>58</sup> So etwa Beauchet [o. Anm. 6] 172/163/166f.; Heinemann [o. Anm. 34] 279f.; Modrzejewski [o. Anm. 34] 59f.; Harrison [o. Anm. 6] 22 mit Anm. 3; MacDowell [o. Anm. 34] 86; N. Loraux, *Les enfants d' Athènes. Idées athéniennes sur*

In der doppelten Norm einen Widerspruch zu sehen ist aber offenbar eine *petitio principii*. Als Beispiel für ein ähnliches Normgefüge ist das deutsche Recht geeignet. Das deutsche Eherecht verbietet Ehen zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. Wird eine solche Ehe trotzdem geschlossen, ist sie nichtig<sup>59</sup>. Dagegen stellt das deutsche Strafrecht den Vollzug des Beischlafs mit leiblichen Geschwistern unter Strafe<sup>60</sup>. Hier existieren also innerhalb desselben Normtypus zwei unterschiedliche Regelungen im Bereich des Inzestes mit unterschiedlichen Tatbeständen und Rechtsfolgen. Unterschiedliche Normtypen finden sich etwa im Bereich einer homosexuellen Beziehung. Eine solche ist in der Gesellschaft nach wie vor weitgehend verpönt und wird mit sozialer Ausgrenzung sanktioniert, sie ist aber nicht gesetzlich verboten. Eine gleichgeschlechtliche Ehe hingegen ist nach deutschem Recht nicht möglich<sup>61</sup>. Vom rechtsvergleichenden Standpunkt aus ist also gegen das für das klassische Athen ermittelte zweiteilige Normgefüge nichts einzuwenden.

Einige Gelehrte vertreten nun aber die Ansicht, Philon sei als Quelle für das athenische Recht nicht glaubwürdig, und leugnen daher die Existenz des kodifizierten Gesetzes. Nach ihnen hat es nur den von Platon erwähnten ἄγραφος νόμος gegeben<sup>62</sup>. Der Zweifel an der Authentizität des Gesetzes beruht vor allem darauf, daß Philon Solon als dessen Urheber nennt. Während Ruschenbusch in seiner Ausgabe der Gesetze Solons Philons Angabe für authentisch hält<sup>63</sup>, haben sich nach Hruza viele Gelehrte gegen diese Auffassung gewandt<sup>64</sup>, vor allem mit der Begründung, Philon sei der einzige Zeuge, und Plutarch erwähne das Gesetz in seiner ausführlichen Darstellung der solonischen Gesetzgebung nicht. Mit der Zuweisung an Solon solle nur eine alte athenische Tradition geadelt werden. Cohen hat zudem darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, den genauen Wortlaut der solonischen Gesetze aus den Quellen zu rekonstruieren – er selbst hält ihre exakte Wiedergewinnung für unmöglich –, und eine umfassendere Quellenkritik gefordert<sup>65</sup>. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Überlieferung des solonischen Gesetzeswerkes – wie von Ruschenbusch selbst skizziert<sup>66</sup> – die falsche Zuweisung einer athenischen Norm jeden Typs an Solon durch einen Zeugen wie Philon durchaus zuläßt. Die Quellen des Alexandriners sind unbekannt, denkbar ist die hellenistische Biographie (z.B. Hermippos, περὶ νομοθετῶν) oder ein

---

la citoyenneté et la division des sexes, Paris <sup>2</sup>1984, 129f.; Piccirilli [o. Anm. 11] 172; Karabelias [o. Anm. 9] 241f. mit Anm. 38; Dean-Jones [o. Anm. 34] 153 mit Anm. 20. Nur Hruza [o. Anm. 10] suchte nachzuweisen, daß es im klassischen Athen überhaupt keine Beschränkung des Geschwisterinzestes gegeben hat, und sah Platons Angaben als „philosophische Spekulation“ an. Seine Argumentation ist jedoch von der Forschung einhellig abgelehnt worden.

<sup>59</sup> § 4 Abs. 1 Ehegesetz: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Das gilt auch, wenn das Verwandtschaftsverhältnis durch Annahme als Kind erloschen ist.“ § 21 Abs. 1 Ehegesetz: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 4 zuwider geschlossen worden ist.“ Voraussetzung für die Rechtsgeltung der Nichtigkeit ist allerdings eine gerichtliche Nichtigkeitserklärung: § 23 Ehegesetz: „Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.“ Vgl. dazu P. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch ..., bearb. von P. Bassenge, U. Diederichsen u.a., München <sup>55</sup>1996 (Becksche Kurzkommentare 7), 2581f.

<sup>60</sup> § 173 Abs. 2 Strafgesetzbuch: „Wer mit einem leiblichen Verwandten aufsteigender Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; dies gilt auch dann, wenn das Verwandtschaftsverhältnis erloschen ist. Ebenso werden leibliche Geschwister bestraft, die miteinander den Beischlaf vollziehen.“ Vgl. dazu A. Schönke / H. Schröder, Strafgesetzbuch. Kommentar, 23., neubearb. Aufl. v. T. Leuchner u.a., München 1988, 1203-5.

<sup>61</sup> So Bundesverfassungsgericht 1. Senat 3. Kammer NJW 46 (1993), 3058f. = FamRZ 40 (1993), 1419; vgl. auch Palandt [o. Anm. 59] 1327.

<sup>62</sup> So etwa Lipsius [o. Anm. 10] 476; Glotz [o. Anm. 6] 450; Erdmann [o. Anm. 6] 183-6; Weiß [o. Anm. 6] 343; Becker [o. Anm. 13] 63/65f.; M. Broadbent, Studies in Greek Genealogy, Leiden 1968, 153f.; Parker [o. Anm. 56] 97f.; D. Cohen, Law, Sexuality, and Society. The Enforcement of Morals in Classical Athens, Cambridge u.a. 1991, 225-7.

<sup>63</sup> Ruschenbusch [o. Anm. 32] 13/25; auch Pomeroy [o. Anm. 34] 98.

<sup>64</sup> Hruza [o. Anm. 10] 166f.; so auch Glotz [o. Anm. 6] 450; Kornemann [o. Anm. 34] 37<sup>105</sup>; Weiß [o. Anm. 6] 343; Broadbent [o. Anm. 62] 153f.; zweifelnd Beauchet [o. Anm. 6] 172.

<sup>65</sup> Cohen [o. Anm. 10] 96<sup>35</sup>.

<sup>66</sup> Ruschenbusch [o. Anm. 32] 39-56.

diese verarbeitendes, uns unbekanntes Werk<sup>67</sup>. Gerade dieser Überlieferungsstrang schleppte aber viel apokryphes Material mit, wie es sich nach dem Nachweis Ruschenbuschs vor allem in Plutarchs Biographie und der Erzählung des Diogenes Laertios über Solon wiederfinden läßt. Auch andere als solonisch zitierte Familiengesetze sind nicht authentisch, zum Teil noch nicht einmal athenische Gesetze<sup>68</sup>. Die zitierte Stelle ist außerdem die einzige im gesamten Œuvre Philons, an der einmal Solon als Autorität angeführt wird.

Doch sprechen diese Fakten wirklich gegen die Existenz eines Gesetzes im klassischen Athen? Die Auffassung, hier werde eine alte athenische Tradition geadelt, zeigt, daß auch im Hintergrund des Zweifels an der Authentizität des Gesetzes die Annahme steht, es habe nur den ἄγραφος νόμος gegeben. Doch kann beides – wie gezeigt – problemlos nebeneinander gültig sein. Daß Solon möglicherweise nicht der Urheber eines ihm zugewiesenen Gesetzes ist, spricht nicht wirklich gegen dessen Existenz im fünften und vierten Jahrhundert, es könnte sogar dafür sprechen, da bekanntlich mehrere Gesetze aus späterer Zeit Solon zugewiesen wurden, um ihnen größere Autorität zu verleihen<sup>69</sup>. Für die Existenz eines Gesetzes spricht auch Philons Formulierung: Die Wörter ἐφίημι und κωλύω sind für Gesetze durchaus üblich<sup>70</sup>, der Tatbestand ist genau formuliert – dem Sprachgebrauch des fünften und vierten Jahrhunderts entsprechend –, die Regelung betrifft mit dem γάμος eine Institution, die extensiv von der Polis geregelt wurde<sup>71</sup>. Schließlich fügt sich das Gesetz auch in die unten (III.) versuchsweise ermittelte Entwicklung des athenischen Normgefüges gut ein.

Auch daß in den Quellen keine Sanktionen als Rechtsfolgen genannt werden, ist kein Grund, die Authentizität des Gesetzes zu bezweifeln<sup>72</sup>. Ausdrücklich festgelegte Strafen sind nicht nötig, da das Verbot nur den γάμος als Institution betrifft – sie existieren auch im deutschen Ehe recht nicht, das die Nichtigkeit einer verbotenen Ehe als Rechtsfolge formuliert<sup>73</sup>. Konsequenzen haben sich vielleicht für die Kinder einer solchen Verbindung ergeben, wenn die Ehe tatsächlich nicht gültig wurde. In Athen könnte ihnen das Erbe vorenthalten worden sein<sup>74</sup>. Anders liegt der Fall mit Sanktionen wegen der Verletzung des ἄγραφος νόμος. Über etwaige gerichtliche Verfahren geben die Quellen keine Auskunft. Der Fall Kimons (s. o. I.) hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, der Bruder habe für den Mißbrauch seiner Kyriosegewalt belangt werden können<sup>75</sup>. Glotz hingegen hielt eine Art religiöser Exkommunikation für möglich<sup>76</sup>, Cohen dachte an eine Belangung des Mannes wegen ὕβρις<sup>77</sup>. Wegen des Fehlens einschlägiger Zeugnisse hat man auch nicht-rechtliche Sanktionen in Erwägung gezogen, etwa einen

<sup>67</sup> Vgl. auch die Forschungen über die hellenistische Bildung Philons, etwa H. Leisegang, Art. Philon (41), RE XX 1 (1941), 1-50, hier 26-8, und Heinemann [o. Anm. 34] 279. Gerade die Stoa hat Philon stark beeinflußt, und dort wurde auch der Inzest diskutiert (vgl. etwa Zenon fr. 256 v. Arnim [SVF I 60, 6-20]). Sollte ein stoisches Werk hier Philons Quelle gebildet haben?

<sup>68</sup> Vgl. Lipsius [o. Anm. 10] 477 und Ruschenbusch [o. Anm. 32] 121 (F 131-5).

<sup>69</sup> Dies vermutet für das vorliegende Gesetz Beauchet [o. Anm. 6] 172.

<sup>70</sup> Siehe etwa Is. 10, 10. 11, 28; Dem. 21, 49. 23, 52 zu ὁ νόμος κωλύει, Pl. Lg. 876 e 6-7 zu ὁ νόμος ἐφίησι ...

<sup>71</sup> Vgl. Harrison [o. Anm. 6] 1-60.

<sup>72</sup> Trotz Becker [o. Anm. 13] 63. Vgl. MacDowell [o. Anm. 34] 54f. zur üblichen Gesetzesform.

<sup>73</sup> Vgl. o. Anm. 59.

<sup>74</sup> So Karabelias [o. Anm. 9] 243. MacDowell [o. Anm. 34] 91-5 stellt heraus, daß illegitime Söhne kein Erbrecht besaßen. Im deutschen Recht bleiben die Kinder trotz Nichtigkeitserklärung der Ehe eheliche Kinder, § 1591 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch: „Ein Kind, das nach der Eheschließung geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat; dies gilt auch, wenn die Ehe für nichtig erklärt wird.“

<sup>75</sup> So Becker [o. Anm. 13] 66; ähnlich, aber mit anderem Beweisziel, Hruza [o. Anm. 10] 165-7.

<sup>76</sup> Glotz [o. Anm. 6] 450/454.

<sup>77</sup> Cohen [o. Anm. 62] 227.

Verlust sozialer Reputation dadurch, daß der begangene Inzest ins öffentliche Bewußtsein dringt<sup>78</sup>, oder eine Bestrafung bzw. Regelung innerhalb des οἶκος, z.B. durch den Hausvater, wie sie auch bei der Entdeckung des Ehebruchs noch möglich war<sup>79</sup>. Solange hier Zeugnisse fehlen, kann das Problem nicht sicher geklärt werden, doch deutet die Behandlung des Oidipusmythos durch die griechische Tragödie darauf hin, daß Inzest als schädlich für die Polis galt, vgl. etwa E. Phoen. 1050: μιáινει δὲ πτόλιν, und S. OC 945f.: οὐδ' ὄτῳ γάμοι ξυνόνησαν ἀνοσιώτατοι. Man sah also den Inzest zwischen Mutter und Sohn als ein Miasma an, ebenso wohl auch den Inzest zwischen Geschwistern, denn für Platon ist es ὁ αὐτὸς νόμος ἄγραφος ὄν, der beides verbietet. So ist zumindest eine soziale Ausgrenzung von Geschwistern, die in einer inzestuösen Beziehung lebten, wahrscheinlich. Auf die starke Bindungswirkung sozialer Normen in einer „shame-culture“ hat Gehrke hingewiesen<sup>80</sup>.

Die Authentizität eines kodifizierten – weil demokratisch legitimierten – Gesetzes, das eine Ehe unter Vollgeschwistern und Halbgeschwistern mütterlicherseits verbot, eine Ehe unter Halbgeschwistern väterlicherseits aber erlaubte, ist also mit den bisher vorgebrachten Argumenten nicht hinreichend angreifbar. Zugleich konnte ohne weiteres der von Platon beschriebene ἄγραφος νόμος existieren, nach dem eine inzestuöse Liebesbeziehung zumindest unter Vollgeschwistern verboten war. Der religiöse Ursprung dieser Regel – und vielleicht auch die Tatsache, daß die Griechen bis in christliche Zeit hinein kein eigenes Wort für „Inzest“ besaßen, der Inzest also etwas Unbenennbares war – rechtfertigt es, von einem Inzesttabu zu sprechen<sup>81</sup>. Das ermittelte Normgefüge wird auch dadurch bestätigt, daß es sich in den oben unter I. zusammengestellten historischen Belegen für Geschwisterehen widerspiegelt. Gleichwohl ist es auffällig, daß die Polis sich nur eines bestimmten Tatbestandes aus dem den Geschwisterinzest betreffenden Normbereich, nämlich der Ehe, annahm und hierfür eine differenzierte Regelung aufstellte. Die Gründe dafür sind offenbar in der Entwicklung der Rechtslage zu suchen.

### III.

Die Struktur des Inzestverbotes im klassischen Athen kann mittels medizinischer und naturwissenschaftlicher Theorien des fünften Jahrhunderts nicht erklärt werden. Aus den einschlägigen Quellen werden zwei gegensätzliche Auffassungen über den Beitrag der Frau zur biologischen Reproduktion des Menschen kenntlich: Apollon leugnet in seinem Plädoyer für den Freispruch Orests in den *Eumeniden* des Aischylos (657-66) jedes Mitwirken der Mutter an der Zeugung. Die Frau sei nur die Ernährerin des Foetus. Diese vielleicht von Anaxagoras stammende Theorie scheint allerdings im fünften Jahrhundert

<sup>78</sup> So Glotz [o. Anm. 6] 454; Parker [o. Anm. 56] 98; Cohen [o. Anm. 62] 227, wiederum mit Verweis auf Kimon. Auf soziale Ausgrenzung könnten auch die bei Platon unmittelbar folgenden Worte hinweisen (838 c 8 - e 1).

<sup>79</sup> So Glotz [o. Anm. 6] 454f.; Cohen [o. Anm. 62] 227; Karabelias [o. Anm. 9] 243f. Zum *adulterium* vgl. Harrison [o. Anm. 6] 32-8; D. Cohen, *The social context of adultery at Athens*, in: P. Cartledge / P. Millett / S. Todd (Hrsgg.), *Nomos. Essays in Athenian law, politics and society*, Cambridge u.a. 1990, 147-65 und jetzt C. Carey, *Rape and Adultery in Athenian Law*, *CIQ* 45 (1995), 407-17, besonders 417.

<sup>80</sup> Gehrke [o. Anm. 21] 33.

<sup>81</sup> Zu einer wissenschaftsgeschichtlichen Betrachtung des Tabubegriffs vgl. K.-H. Kohl, *Fetisch, Tabu, Totem*. Zur Archäologie religionswissenschaftlicher Begriffsbildung, in: B. Gladigow / H. G. Kippenberg (Hrsgg.), *Neue Ansätze in der Religionswissenschaft*, München 1983 (*Forum Religionswissenschaft* 4), 59-74, hier 61f./67-70. Das Fehlen eines Wortes für Inzest behandelt N. Loraux, *Iokastes Mal, Luzifer-Amor* 11 (1993), 95-116, hier 102-8. Zu späteren Wörtern für Inzest (αἰμομιξία u.ä.) vgl. Hruza [o. Anm. 10] 163 mit Anm. 7; Glotz [o. Anm. 6] 449; Harrison [o. Anm. 6] 22<sup>3</sup>; Cohen [o. Anm. 62] 225. Zur Rolle von Tabus in der griechischen Religion siehe M. P. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion*, Bd.1, ..., München <sup>3</sup>1967 (HdA V 2, 1), 50f./90.

Wenn unsere Überlegungen richtig sind, verbindet Platon im *Staat* (461 e) die religiöse Wurzel des Inzestverbotes mit einem staatlichen Gesetz: ἀδελφὸς δὲ καὶ ἀδελφὰς δώσει ὁ νόμος συνοικεῖν, ἐὰν ὁ κλῆρος ταύτη συμπίπτῃ καὶ ἡ Πυθία προσαναρῆ (vgl. 427 b-c zur Zuständigkeit Apolls bei der Gesetzgebung einer Polis).

nur die Meinung einer Minderheit gewesen zu sein<sup>82</sup>. Verbreitet war dagegen die Auffassung, daß Mann und Frau gemeinsam für die Zeugung verantwortlich sind<sup>83</sup>. Die Struktur des athenischen Gesetzes würde aber eine medizinische Theorie voraussetzen, die den Beitrag des Vaters zur Zeugung leugnet – falls sich Recht überhaupt an naturwissenschaftliche Erkenntnisse knüpfen läßt.

Die Forschung verweist deshalb seit langem auf ökonomische Gründe für die Struktur des athenischen Gesetzes und zieht hier vor allem die Endogamie aufgrund des Erbrechtes als Erklärung heran. Die Vererbung von Eigentum erfolgte in Athen stets in der männlichen Linie. Gab es keinen männlichen Nachkommen, sondern nur eine Tochter, die sogenannte *ἐπίκληρος*, begünstigte das Erbrecht die Endogamie, etwa eine Ehe zwischen Onkel und Nichte. Das Ziel solcher Regelungen war es, das Familienvermögen zusammenzuhalten und den *οἶκος* möglichst nicht zu spalten<sup>84</sup>. Eine *ὀμοπάτριον*-Ehe ist eine besonders enge Form dieser patrilinear ausgerichteten Endogamie. Gleichwohl macht das Erbrecht nur die Tendenz zur Eheschließung mit Verwandten väterlicherseits verständlich, erklärt aber nicht das Verbot der Geschwisterehen zwischen *ὀμομήτριον*. Auch bei Vollgeschwisterehen wäre ja das Familienvermögen dem *οἶκος* erhalten geblieben, trotzdem waren diese verboten. Bei Ehen unter Halbgeschwistern mütterlicherseits wäre das Erbe des Brautvaters seinem *οἶκος* bzw. seiner Familie zwar verlorengegangen, falls die Tochter das einzige Kind des Brautvaters und somit *ἐπίκληρος* gewesen wäre<sup>85</sup>, aber dies traf auch für alle exogamen Eheschließungen zu und hat im athenischen Recht ein Gegengewicht durch das Institut der Epidikasia erhalten<sup>86</sup>. Eine Ehe zwischen muttergleichen Halbgeschwistern wäre also – erbrechtlich betrachtet – nur ein Sonderfall der Exogamie, die keinesfalls verpönt war. Auch eine zweite ökonomische Erklärung, die Cantarella anführt<sup>87</sup>, kann nur die Erlaubnis der *ὀμοπάτριον*-Ehen begreiflich machen: Eine Hochzeit zwischen Halbgeschwistern mit gleichem Vater führte dazu, daß die Mitgift in der Familie blieb, und bot so für den *οἶκος* einen finanziellen Vorteil. Auch in diesem Fall geht die Mitgift zwar im Falle einer *ὀμομήτριον*-Ehe dem *οἶκος* des Brautvaters verloren, aber dies geschieht auch bei jeder exogamen Eheschließung. Vollgeschwisterehen waren verboten, obwohl auch bei ihnen die Mitgift in der Familie verblieben wäre.

Ökonomische Aspekte können also nur die Tendenz der athenischen Ehe zur Endogamie zwischen Töchtern und ihren Verwandten väterlicherseits, darunter auch den *ὀμοπάτριον*, verständlich machen, nicht aber die Verdammung der Ehe zwischen Vollgeschwistern und Halbgeschwistern mütterlicherseits. Früher suchte man dieses Verbot mit Überresten matrilinear Strukturen zu erklären, in denen Kinder von der gleichen Mutter derselben Familie angehörten, *ὀμοπάτριον* dagegen als nicht verwandt galten und somit durch eine Ehe das Inzesttabu nicht verletzen<sup>88</sup>. Solche Strukturen können jedoch für

<sup>82</sup> Zu diesem Problem vgl. A. H. Sommerstein, Aeschylus: Eumenides, Cambridge u.a. 1989, 206-8 (zu A. Eum. 657-66).

<sup>83</sup> Die Stellen bei Dean-Jones [o. Anm. 34] 148-53.

<sup>84</sup> Vgl. Erdmann [o. Anm. 6] 182/185; Pomeroy [o. Anm. 34] 96-8; Gomme/Sandbach [o. Anm. 34] 108 (zu Georg. 10); vgl. auch Karabelias [o. Anm. 9] 248f. Zum Verhältnis von *οἶκος* und Polis vgl. J. Martin, Zur Stellung des Vaters in antiken Gesellschaften, in: H. Süßmuth (Hrsg.), Historische Anthropologie. Der Mensch in der Geschichte, Göttingen 1984, 84-109, hier 99-106 (109 Anm. 6 weitere Lit.).

<sup>85</sup> Ähnlich Harrison [o. Anm. 6] 23<sup>1</sup>, der zu Recht annimmt, es komme nur dann zur *Verbindung* zweier *οἶκοι* durch Erbschaft, wenn die Tochter *ἐπίκληρος* und der Sohn der einzige Sohn aus der zweiten Ehe sei. Dies widerspreche dem Geist des athenischen Rechtes seit Solons Zeit. Doch reicht dies zur Begründung des Verbotes von *ὀμομήτριον*-Ehen nicht aus, weil auch jede exogame Eheschließung mit dieser Konstellation zur Verbindung zweier *οἶκοι* führen kann, falls das Recht der Epidikasia nicht wahrgenommen wird. Dies hätte aber auch den Verwandten väterlicherseits bei einer bevorstehenden *ὀμομήτριον*-Ehe zugestanden; vgl. auch Dean-Jones [o. Anm. 34] 153<sup>20</sup>.

<sup>86</sup> Zur Epidikasia vgl. H. J. Wolff, Die Grundlagen des griechischen Eherechts, in: Berneker [o. Anm. 24], 620-54, hier 636-9 (ursprünglich: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 20 [1952], 1-29/157-63); Harrison [o. Anm. 6] 18f.

<sup>87</sup> Cantarella [o. Anm. 34] 46.

<sup>88</sup> Die ältere Literatur bei Glotz [o. Anm. 6] 452<sup>14</sup>; vgl. noch J. G. Frazer, The Golden Bough. A Study in Magic and Religion, Part 1: The Magic Art and the Evolution of Kings, vol. II, London <sup>3</sup>1911, 284; Cantarella [o. Anm. 34] 45f. scheint noch mit dieser These zu sympathisieren. Geltung von Mutterrecht im vorrechtlichen Attika nahm J. J. Bachofen, Das

das frühe Griechenland historisch nicht nachgewiesen werden. Diese These ist also offenbar eine Projektion des späteren rechtlichen Zustandes auf vorrechtlich-primitivere Verhältnisse und somit zirkelhaft<sup>89</sup>. Im übrigen finden sich auch in vielen anderen Kulturen Inzestverbote, die den athenischen Verhältnissen strukturell ähnlich sind. Die jeweiligen Ausnahmen lassen sich – wie Lévi-Strauss festgestellt hat – auch dort meist mit sozioökonomischen Aspekten erklären<sup>90</sup>. Darüber, wie die Inzestscheu, die sich bei nahezu allen Völkern auf allen Kulturstufen und auch bei etlichen Tierarten findet, als solche in vorrechtlicher Zeit entstanden ist, herrscht bislang allerdings unter Forschern aus unterschiedlichen Disziplinen – der Biologie, Soziologie, Psychoanalyse und Ethnologie – keine Einigkeit. Ungelöst ist insbesondere die Frage, ob das Tabu phylogenetische Ursachen hat oder ob es rein kulturell bzw. sozial, d.h. ontogenetisch, bedingt ist oder ob kulturelle Entwicklungen biologische Ursachen überlagern und verstärken bzw. modifizieren<sup>91</sup>. Sicher ist nur, daß das Tabu – ob genetisch bedingt oder nicht – zwar universal ist, sich aber bei verschiedenen Völkern und Kulturen je nach den unterschiedlichen sozialen und ökonomischen Bedingungen auch unterschiedlich ausprägt.

---

Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaiokratie der Alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur [1861], in: Gesammelte Werke. Mit Unterstützung von H. Fuchs / G. Meyer / K. Schefold hrsg. v. K. Meuli, Bd. 2/3, Basel 1948, 109-13/283f. an. Er vertrat die Auffassung, das Naturrecht kenne keinen Inzest.

<sup>89</sup> Dagegen schon Erdmann [o. Anm. 6] 184; allgemein gegen Versuche, matriarchalischen Strukturen im vorhistorischen Griechenland nachzuspüren, M. I. Finley, Die Welt des Odysseus, Frankfurt a.M./New York 1992 (Reihe Campus 1061), 91f.; vgl. auch Karabelias [o. Anm. 9] 246f.

<sup>90</sup> Vgl. C. Lévi-Strauss, Die Ehe mit Verwandten näheren Grades, in: Der Blick aus der Ferne. Aus dem Französischen von H.-H. Henschen u. J. Vogl. Mit einem Bildteil von A. Albus, Frankfurt a.M. 1993, 141-155 (Orig.: *Le regard éloigné*, Paris 1983, 126-37; Erstveröffentlichung als: *Du mariage dans un degré rapproché*, in: *Mél. L. Dumont*, Paris 1983), hier 150: „Der Primat der Tauschbeziehung vor dem Kriterium der Unilinearität und der Allianz vor der Filiation erklärt schließlich auch, daß tauschpraktizierende Gruppen nach eigenem Belieben Exogamie betreiben können ... und gleichzeitig oder sukzessiv Endogamie. ... Im Banne des einen öffnet man sich der geschichtlichen Existenz und beutet die Hilfsmittel der Kontingenz aus, während das andere die Erhaltung oder die regelmäßige Wiederkehr von Erbgütern, Rängen und Titeln gewährleistet. ... Gerade weil die Verwandten väterlicherseits die stärkste Position als Frauennnehmer innehaben, ist die Endogamie vor allem für sie von Interesse und praktizieren sie sie zu ihren eigenen Gunsten.“ Das Tauschprinzip als Regulativ für das Inzesttabu hat Lévi-Strauss ausführlich in: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft. Übersetzt v. E. Moldenhauer, Frankfurt a.M. 1981 (Orig.: Paris 1949) behandelt. Vgl. auch Karabelias [o. Anm. 9] 234.

<sup>91</sup> Die negativen Auswirkungen der Inzucht, z.B. Erbkrankheiten und verringerte Widerstandskraft, sind unbestritten (vgl. etwa V. P. Chopra, Methoden der Populationsgenetik, in: R. Knußmann (Hrsg.), *Anthropologie. Handbuch der vergleichenden Biologie des Menschen*, zugleich 4. Aufl. des Lehrbuchs der Anthropologie begründet v. R. Martin, Bd. I, 2. Tl., Stuttgart/Jena/New York 1992, 517-592, hier 563-72). Eine nützliche Übersicht über die Forschungsentwicklung zu den möglichen Ursachen der Inzestscheu geben Lévi-Strauss, Die elementaren Strukturen [o. Anm. 90], 52-74 (vor allem über soziologische Theorien bis 1948; Lévi-Strauss selbst tritt für eine Kombination aus Natur und Kultur ein, er hält das Inzestverbot für den grundlegenden Schritt des Übergangs von der Natur zur Kultur, für eine Selbstüberwindung der Natur hin zu komplexeren Strukturen [S. 72-4]); H. Maisch, Inzest-Tabu, in: *Seminar: Familie und Familienrecht*, Bd.1, hrsg. v. S. Simitis / G. Zenz, Frankfurt a.M. 1975, 181-92 (wichtig für alle Theorien, besonders die durch Talcott Parsons entworfene der Kernfamilie); R. Rubin / G. Byerly, *Incest: The Last Taboo. An Annotated Bibliography*, New York/London 1983 (mit Übersichten zu allen Forschungsrichtungen). In neuerer Zeit versucht die Disziplin der Soziobiologie wieder biologische und soziale Ursachen der Inzestscheu zusammenzusehen, vgl. etwa M. J. Reiss, *Human Sociobiology*, *Zygon* 19 (1984), 117-40, hier 127-9, und M. Gruter, *Law and the Mind. Biological Origins of Human Behavior*, London u.a. 1991 (Sage library of social research 184), 81-6. Auch die psychoanalytische Forschung zum Inzesttabu - begründet durch S. Freud, Totem und Tabu [1913], in: Gesammelte Werke, Bd. 9, hrsg. v. A. Freud u.a., London 1940, 147-76 - erlebt in letzter Zeit eine Renaissance, vgl. K. Ley, Unstillbares Begehren und vermeintliche Grenzen. Zum Verhältnis von Inzestverbot und Begehren, *Luzifer-Amor* 11 (1993), 61-75 (auch über C. G. Jung) und S. Rudas, Stichworte zur Sozialpsychologie der Tabus, in: P. Bettelheim / R. Streibel (Hrsgg.), *Tabu und Geschichte. Zur Kultur des kollektiven Erinnerns*, Wien 1994, 17-20. Eine vermittelnde These vertritt M. T. Erickson in zwei Aufsätzen (*Incest Avoidance and Family Bonding*, *Journal of Anthropological Research* 45 [1989], 267-92; *Rethinking Oedipus: An Evolutionary Perspective of Incest Avoidance*, *American Journal of Psychiatry* 150 [1993], 411-6 mit einem Forschungsüberblick und Literatur, vor allem zu Westermarck und Freud). Er glaubt, daß zwei angeborene Formen von „social attraction“ existieren, „familial attraction“ und „sexual attraction“. Die enge soziale Bindung in der Familie in frühen Lebensphasen („familial bonding“) rufe die „familial attraction“ wach, die dem Sexualtrieb entgegenwirke und der Inzestscheu zugrundeliege. Zur strukturierenden Rolle der Religion bei der Verbindung von Species und soziokulturellem System vgl. noch B. Gladigow, Religion im Rahmen der theoretischen Biologie, in: Gladigow/Kippenberg [s. o. Anm. 81], 97-112, besonders 106-8.



Wir können also nicht sicher angeben, wie das Inzestverbot im vorrechtlichen Attika, für das wir keine einschlägigen Quellen besitzen, strukturiert war, wie es begründet wurde und wie sozioökonomische Normen – etwa aus dem Bereich der Vererbung von Eigentum – das Gefüge der auf den Geschwisterinzeß bezüglichen Normen konkret beeinflußt haben. Plausibler als die Annahme ursprünglicher Matrilinearität erscheint die Vermutung, daß sich das athenische Normgefüge aus einem universalen, für alle näheren Verwandtschaftsverhältnisse, d.h. für Aszendenten und Deszendenten sowie Geschwister geltenden Inzesttabu entwickelt hat<sup>92</sup>, das man auf die Weisung der Götter zurückführte. Wenn es in Attika ursprünglich ein solches Inzestverbot gegeben hat, könnten durch den Einfluß der rein patrilinear ausgerichteten Erbgelgen und des Brauchs, die Braut mit einer Mitgift auszustatten, mit der Zeit öfter endogame Eheschließungen, darunter auch solche unter ὁμοπάτριοι, vorgekommen sein. Auch das Streben nach Homogamie unter den Adligen der frühgriechischen Zeit, das Karabelias besonders herausgestellt hat, und Familienloyalität oder -solidarität können eine Rolle gespielt haben<sup>93</sup>, vor allem wenn man von ursprünglich kleineren, Geschwisterehen eher ermöglichenden Lebenswelten ausgeht, als es die Polis Athen zur klassischen Zeit war. Daraus könnte eine feste Norm entstanden sein, durch die endogame Verbindungen mit Verwandten väterlicherseits, u.a. den ὁμοπάτριοι, erlaubt wurden, die Ehe mit ὁμομήτριοι hingegen noch als Folge des universalen Inzesttabus verboten blieb. Die Beibehaltung des Inzestverbots für muttergleiche Geschwister könnte im übrigen auch einen Beleg dafür liefern, daß man die Beziehung zwischen Kind und Mutter – unabhängig von allen naturwissenschaftlichen Theorien – für enger hielt als die zwischen Kind und Vater, weil die Mutter das Kind ausgetragen und dann genährt hatte<sup>94</sup>. Dafür scheint auch schon eine Stelle der *Ilias* zu sprechen, an der Lykaon Achill mit der Begründung um Schonung bittet, daß er nur ein Halbbruder Hektors sei (21, 95): μή με κτεῖν', ἐπεὶ οὐχ ὁμογάστρος Ἐκτορός εἰμι. Gerade die Erwähnung des mütterlichen Leibes – auch ὁμομήτριος wäre metrisch möglich – könnte darauf hinweisen, daß man muttergleiche Geschwister für näher verwandt hielt als vatergleiche<sup>95</sup>.

Als das athenische Recht zwischen 630 und 590 v. Chr. durch Drakons und Solons Rechtskodifikationen reformiert und schriftlich aufgezeichnet wurde, wurde vielleicht auch die zum Zeitpunkt der Verschriftlichung für die Geschwisterehe geltende Regelung in den neuen Rechtskodex übernommen. Diese Datierung wird zum einen dadurch bestätigt, daß Philon Solon als den Urheber des Gesetzes nennt (vgl. o. II.), zum anderen dadurch, daß auch das athenische Erbrecht in seinen wesentlichen Zügen, etwa im Epiklerat und der Intestaterbfolge, von den Quellen auf Solon zurückgeführt wird<sup>96</sup>. Definitionen der Rechtsgültigkeit und Nichtigkeit bestimmter Eheformen waren für die Feststellung der legitimen Erben wichtig<sup>97</sup> und werden daher zeitgleich mit der Kodifikation des Erbrechtes erfolgt sein. Neben diesem kodifizierten Polisesgesetz hat aber das alte Inzesttabu in der Form eines ἄγραφος νόμος stets weiterbestanden und die rein zwischenmenschliche, nicht durch Institutionen der Polis geregelte Liebesbeziehung zwischen Aszendenten und Deszendenten sowie zwischen Geschwistern innerhalb ei-

<sup>92</sup> Zu Formen der Rechtsentwicklung im allgemeinen vgl. Henkel [o. Anm. 18] 63f./93f. und Luhmann [o. Anm. 18] 132-205.

<sup>93</sup> Karabelias [o. Anm. 9] 248-51; zum Prinzip der Solidarität R. Just, *Women in Athenian Law and Life*, London/New York 1989, 79-82.

<sup>94</sup> So entblößt Klytaimestra vor Orest ihre Brust, um Schonung zu erbitten (A. Cho. 896-8). Diese Form der Hikesie-Gebärde könnte ebenfalls eine enge Beziehung zwischen Kind und Mutter andeuten.

<sup>95</sup> Vgl. auch Sommerstein [o. Anm. 82] 207. Auch dem deutschen Recht lag bislang eine solche Tendenz zugrunde. So wurde bei nichtehelichen Kindern das Sorgerecht der Mutter zugesprochen. Die einschlägigen Bestimmungen werden zur Zeit in Richtung auf ein gemeinsames Sorgerecht von Vater und Mutter reformiert.

<sup>96</sup> Vgl. Ruschenbusch [o. Anm. 32] 86-9 (F 49a-53). Zu Solons Gesetzeskodifikation im Bereich des Familienrechtes s. auch Gagarin [o. Anm. 23] 67f. und Gehrke [o. Anm. 21] 21. Die patrilineare Vererbung ist in Griechenland seit homerischer Zeit belegt, also sehr alt; vgl. etwa Finley [o. Anm. 89] 59 zu Od. 14,199-212, auch Hes. Op. 376f.: μωνογενῆς δὲ πάις εἶναι πατρῷον οἶκον | φερβέμεν· ὥς γὰρ πλοῦτος ἀέξεται ἐν μεγάροισιν.

<sup>97</sup> Vgl. MacDowell [o. Anm. 34] 91-5.

nes οἶκος verboten. Auf dieses ungeschriebene Gesetz bezieht sich Platon an der zitierten Stelle aus den *Gesetzen* mit den Worten ὁ αὐτὸς νόμος ἄγραφος ὢν. Wenn es wirklich einen Überrest eines alten universalen Inzesttabus darstellte, dann könnte es also neben dem Inzest unter Vollgeschwistern auch den unter muttergleichen Halbgeschwistern verdammt haben.

Wenn das athenische Normgefüge im Bereich des Geschwisterinzestes tatsächlich so entstanden sein sollte, dann war es zur Zeit der Aufführung des euripideischen *Aiolos* bereits etwa 170 Jahre in Geltung. Es muß also dem Dichter gut bekannt gewesen sein, als er die Problematik der Geschwisterliebe anhand des in der *Odyssee* überlieferten Aiolosmythos tragisch thematisierte.

#### IV.

Euripides hat für sein Stück einen Mythos gewählt, der als literarischer Stoff so gut wie unbekannt war<sup>98</sup>. Die Zeugnisse zum Inhalt des Dramas – vor allem P. Oxy. 2457 (18-34) aus den „Tales from Euripides“<sup>99</sup> – zeigen, daß der Tragiker gegenüber der Andeutung der Geschichte in der *Odyssee* die Handlung wesentlich erweitert hat<sup>100</sup>. Kannicht faßt sie folgendermaßen zusammen<sup>101</sup>: „Euripides hat den Fall als die tragische Liebesgeschichte zwischen Makareus (dem Jüngsten) und der rührend unschuldigen Kanake an e i n e m der sechs Geschwisterpaare konkretisiert: leidenschaftlich zur Heirat der soeben entbundenen Schwester entschlossen, überzeugt Makareus den Vater rhetorisch versiert von der Zweckmäßigkeit, den Familienbesitz durch Verheiratung der sechs Töchter mit den sechs Söhnen zusammenzuhalten; Aiolos stimmt zu, überträgt aber die Entscheidung dem Los – und damit nimmt die Tragödie ihren Lauf: ‘das Los führte das von Makareus verführte Mädchen der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem anderen zu’ (selbst die Inhaltsangabe steigert hier ihren sonst schlichten Berichtston) – das Neugeborene wird entdeckt – Klärungen und Versöhnungen können die Katastrophe nicht mehr aufhalten: Kanake und Makareus machen ihrem Leben ein grausiges Ende.“

Über die Ereignisse nach dem Selbstmord bis zum Schluß des Stückes geben uns die Quellen keine genaue Auskunft. Wenn sich die Bemerkungen des Aristophanes in den *Fröschen* (850: ἀνοσίους γάμους) und des Scholiasten zu den *Wolken* (Σ RVENM 1372a: ἐκεῖ γὰρ τὰς ἀδελφὰς γαμοῦσιν ἀδελφοί) auf eine vollzogene Eheschließung und nicht nur allgemein auf das Problem des Inzests oder auf die Planung der Hochzeit und Auslosung der Ehepaare bezögen, könnte auch Kannichts Vermutung für den Schluß des Stückes richtig sein<sup>102</sup>: „Die tragische Katastrophe könnte dann im Epilog – höchst euripideisch – die Götter selbst (Athena etwa oder Apollon) auf den Plan gerufen und veranlaßt haben, die homerisch bezeugten Verbindungen für diesmal zwar zu sanktionieren, im übrigen aber jenes ungeschriebene Gesetz als ihren göttlichen Willen zu verkünden – vielleicht mit einem aitiologischen Seitenblick auf das attische Gesetz, das die eheliche Verbindung von Halbgeschwistern väterlicherseits im ökonomischen Interesse des Hauses ausdrücklich zuließ ...“. Diese Hypothese ist auf dem Hintergrund des oben ermittelten Normgefüges durchaus plausibel. Der *deus ex machina* hätte dann allerdings die beiden durch den Selbstmord des Makareus und der Kanake frei gewordenen Geschwister neu verbinden, den Losentscheid also ergänzen müssen. Da sichere Zeugnisse fehlen, sind aber auch andere

<sup>98</sup> Vgl. noch Lykophr. 100 T 3 und F 1a Sn.-K. und E. *Aiolos* test. viii a-c Kannicht (Parodien der Komödie auf das Stück des Euripides). In der Epitome des mythographischen Handbuchs des Apollodor (2, 100) fehlt die Geschichte. Doch könnte sie in der vollständigen Fassung gestanden haben.

<sup>99</sup> Siehe Austin (Nova fragmenta Euripidea in papyris reperta. Edidit Colinus Austin, Berlin 1968) 88f. (= test. ii Kannicht). Wichtig für den Inhalt auch noch Sostratos 23 F 3 FG rHist (= test. iii a Kannicht).

<sup>100</sup> Vgl. o. Anm. 1. Die Erweiterung der Handlung war ohne Zweifel eine Erfindung des Euripides; vgl. Arist. Poet. 1451 b 19-26 und U. von Wilamowitz-Moellendorf, Die griechische Literatur des Altertums. Mit einer Einleitung von E.-R. Schwinge. Neudruck der dritten stark verbesserten und vermehrten Auflage (1912), Stuttgart/Leipzig 1995, 81.

<sup>101</sup> Kannicht [o. Anm. 5] 28.

<sup>102</sup> Kannicht [o. Anm. 5] 29.

Rekonstruktionen des Dramenschlusses möglich. Webster vermutete<sup>103</sup>, daß ein *deus ex machina* die Zukunft des überlebenden Kindes von Makareus und Kanake, des Triopas, prophezeite, äußerte sich allerdings nicht zu der Frage, ob die übrigen Aioloskinder noch verheiratet wurden. Auch eine Kombination aus den Thesen Kannichts und Websters ist denkbar: der Auftritt einer Gottheit, die die übrigen Ehen sanktioniert, das Normgefüge bekräftigt bzw. begründet und das Verfahren bezüglich des Kindes und dessen zukünftige Aufgaben festlegt. Solange wir nicht über weitere Quellen verfügen, muß die Rekonstruktion des Epilogs hypothetisch bleiben.

Trotz der Unsicherheit des Dramenschlusses lassen die erhaltenen Fragmente einige Vermutungen darüber zu, wie Euripides das Inzesttabu bis zum Selbstmord der Geschwister problematisierte<sup>104</sup>. In fr. 13a N.<sup>2</sup>-Sn., dem ersten Vers des Dramas, wird ein Geschehen als *δεινὰ καὶ δύσγνωστα* bezeichnet und als Plan einer Gottheit angesehen<sup>105</sup>. Wenn sich diese Äußerung auf die Liebe zwischen Makareus und Kanake bezieht, wäre gleich am Anfang des Stückes die Verletzung des Tabus so bewertet, wie sie auch das athenische Volk in der Rolle des Zuschauers bewertete. Wenn zudem – wie mehrfach plausibel vermutet<sup>106</sup> – die Amme Kanakes, also eine Person niederen Ranges, diese Worte spricht, konnte sich das Publikum mit ihnen besonders gut identifizieren. Daß ein solches Urteil zu Beginn des Stückes von einer solchen Person geäußert wird, könnte dann eine Art *captatio benevolentiae* des Dichters für die Wahl eines so problematischen Themas darstellen<sup>107</sup>.

Im weiteren Fortgang des Dramas suchte Makareus seinen Vater von der Notwendigkeit und dem Nutzen einer Verheiratung seiner Kinder zu überzeugen. Mehrere Testimonien lassen darauf schließen, daß er Gründe vorschob, die seine eigentliche Motivation – die Liebe zu Kanake und die Rettung des gemeinsamen Kindes – verschleiern sollten<sup>108</sup>. Daß diese Gründe ökonomischer Natur waren, ergibt sich aus den fr. 20-22: In fr. 20 äußert wohl Aiolos – als Antwort auf Makareus' Argument des ökonomischen Nutzens einer Geschwisterehe – seine Meinung über den Reichtum: *μὴ πλοῦτον εἶπης· οὐχὶ θαυμάζω θεόν, | ὃν ᾧ κάκιστος ῥαδίως ἐκτίσαστο*. Nur die rechte Mischung von Reich und Arm hat für Aiolos das Wohlergehen eines *λαός* zur Folge (fr. 21). Für Makareus hingegen beruht *εὐτυχία* nicht auf *εὐγένεια*, sondern auf dem Besitz von  *χρήματα* (fr. 22). Das ökonomische Argument des Sohnes gegenüber dem Vater liegt auf der Hand: Aiolos bräuchte seinen sechs Töchtern keine Mitgift zu geben, wenn er die Vollgeschwisterehen zuließe, der Besitz seines *οἶκος* bliebe vollständig erhalten.

Zugleich sucht Makareus aber auch den Vorwurf der Tabuverletzung abzuwehren, indem er die Verwerflichkeit seines Anliegens herunterspielt (fr. 19): *τί δ' αἰσχρόν, ἢν μὴ τοῖσι χρωμένοις δοκῆ;* Diese rhetorische Frage setzt die Furcht des Redners voraus, daß man das Ziel seiner Argumentation, die Zulassung der Vollgeschwisterehe, als *αἰσχρόν* ansehen könnte, und mit eben diesem Wort brandmarkt ja auch Platon die Verletzung des *ἄγραφος νόμος*, der das Inzesttabu konstituiert: *μηδαμῶς ὅσια, θεομισῆ δὲ καὶ αἰσχροῶν αἴσχιστα* (Leg. 838 b 10 - c 1, s. o. II.). Durch seinen moralischen Relativismus sucht Makareus somit die sozialen Folgen der Tabuverletzung, den Makel des *μίασμα*, zu vermeiden. Er reduziert zu diesem Zweck die sittlichen Werte auf die persönlichen Ansichten des Individuums. Als intellektueller Hintergrund seiner Äußerungen scheint hier die zeitgenössische Argumentation der Sophistik, insbesondere des Protagoras, auf<sup>109</sup>. Die rhetorische Strategie des Makareus ist erfolgreich:

<sup>103</sup> T. B. L. Webster, *The Tragedies of Euripides*, London 1967, 159.

<sup>104</sup> Zu einer allgemeinen Interpretation des Stückes vgl. Kannicht [o. Anm. 5] 28f.

<sup>105</sup> ἢ *δεινὰ καὶ δύσγνωστα* βουλευεῖ θεός (= fr. 947 N.<sup>2</sup> = F 13a Kannicht).

<sup>106</sup> Siehe etwa Webster [o. Anm. 103] 158 und Kannicht zu F 13a.

<sup>107</sup> Vgl. auch fr. 32 N.<sup>2</sup>: *κακῆς ἀπ' ἀρχῆς γίγνεται τέλος κακόν*.

<sup>108</sup> P. Oxy. 2457 (= test. ii K.), 27f.; Tzetz. zu Ar. Nub. 1371a (zu test. iv a K.); [Dion. Hal.] Ars. rhet. 9 περὶ ἐσηματισμένων β' 11 (= test. v K.).

<sup>109</sup> So schon U. von Wilamowitz-Moellendorff, *Einleitung in die griechische Tragödie*, Berlin 1910, 27; vgl. auch Xen. Mem. 1, 1, 16 und das Auftreten des Sokrates gegen Sophisten in den Frühdialogen Platons. Die relativistische Denkweise der Sophistik zeigt sich besonders deutlich in den *Δισσοῖ λόγοι*, vgl. für den vorliegenden Fall besonders cap. 2 (περὶ καλοῦ καὶ αἰσχροῦ).

Seine den materiellen Vorteil zum Maßstab des Handelns erhebende, verstandesmäßig logische und damit auch vordergründig vernünftige Argumentation siegt über das Zögern und die halbherzige Ablehnung des Vaters, die Eheschließung – und damit die Tabuverletzung – wird zugesagt.

Dieses Gesprächsergebnis scheint der Chor in fr. 27 (= F 24b Kannicht) zu kommentieren: ἦ βραχύ τοι σθένος ἀνέρος· ἀλλὰ ποικιλία πραπίδων | δεινὰ μὲν πόντου χθονίων τ' ὀρέων | δάμναται παιδεύματα. Diese Worte sind voller Bewunderung: Der Mensch – körperlich schwach – bezwingt durch seinen Verstand selbst noch das schlimmste „Gezücht“, er erhebt sich über die feindliche Natur. Diese Bewertung der Leistungen des Menschen erhält jedoch durch die Verwendung des Wortes ποικιλία für den menschlichen Verstand auch eine negative Färbung<sup>110</sup>. Die Äußerung des Chores könnte hier also der Reaktion des athenischen Publikums entsprechen: zum einen Bewunderung für die Fähigkeit des menschlichen Verstandes, sich über alle Widerfahrnisse und Schwierigkeiten – sogar über ein Tabu – hinwegzusetzen, zum anderen ein Gefühl des Unbehagens gerade wegen der Möglichkeit, hiermit göttlich gesetzte, absolut geltende Regeln zunichte zu machen<sup>111</sup>.

Der rhetorische Erfolg des Makareus hat nur aufschiebende Wirkung. Den Konflikt, der sich zwischen seiner relativistischen Argumentation und dem absoluten Anspruch des heiligen Inzestverbotes auftut, hat Euripides mit dem Liebessuizid als der entsetzlichen Folge der Tabuverletzung gelöst. Diese Katastrophe wirkt gerade deshalb tragisch, weil Makareus seine ganze Argumentationskraft zur Durchsetzung eines aus seiner Perspektive nicht verwerflichen persönlichen Anliegens eingesetzt hatte, der Rettung seiner Liebe zu Kanake und des gemeinsamen Kindes.

Abschließend stellt sich die Frage, ob die erhaltenen Fragmente noch Rückschlüsse auf die immanente Geschichtlichkeit des Stückes zulassen. Die Aufführung – zwischen 427 und 423 v. Chr. – fällt in die Zeit des Archidamischen Krieges. Instruktiv kann daher der Vergleich mit Äußerungen des Thukydides sein, der das Denken jener Jahre zuverlässig beschreibt<sup>112</sup>. Insbesondere einiges von dem, was Thukydides in seiner 'Pathologie' des Krieges – eingeschoben in den Bericht über die στάσις auf Korkyra im Jahr 427 – vorträgt (3, 82f.), erinnert an den von Euripides thematisierten Widerspruch zwischen moralischem Relativismus und absoluten Werten: Daß die absolute Bedeutung bestimmter Begriffe durch einen auf den eigenen Nutzen bezogenen Inhalt ersetzt wird (3, 82, 4ff.), ähnelt dem von Makareus in fr. 22 geäußerten Argument über den Zusammenhang von χρήματα und εὐτυχία und an seine Relativierung des αἰσχρόν in fr. 19: (3, 82, 4) καὶ τὴν εἰωθυῖαν ἀξίωσιν τῶν ὀνομάτων ἐς τὰ ἔργα ἀντήλλαξαν τῇ δικαιοσύνῃ. Die Hetairien kommen nicht mehr zur gegenseitigen Hilfe, sondern nur noch um des materiellen Vorteils willen, auch gegen bestehende Gesetze, zusammen: (3, 82, 6) οὐ γὰρ μετὰ τῶν κειμένων νόμων ὠφελίας αἱ τοιαῦται ξύνοδοι, ἀλλὰ παρὰ τοὺς καθεστῶτας πλεονεξία (vgl. a. 3, 82, 8). Die Pleonexie ist also der neue Maßstab für ein Handeln, das sich sogar über geltende Regeln und Gesetze hinwegsetzt. Das Resümee des Thukydides lautet: Frömmigkeit zeigt keine Wirkung, stattdessen erringt man durch wohlklingende Worte persönliches Ansehen: (3, 82, 8) ὥστε εὐσεβεῖα μὲν οὐδέτεροι ἐνόμιζον, εὐπρεπεία δὲ λόγου οἷς ξυμβαίη ἐπιφθόνως τι διαπραξασθαι, ἄμεινον ἤκουον. Die Pleonexie der Athener als eine in diesen Jahren des Peloponnesischen Krieges – nach dem Tod des Perikles – entstehende Einstellung wird von Thukydides mehrfach als treibende Kraft des außenpolitischen Handelns der Stadt bezeichnet, sie ist eines der Leitmotive des Historikers<sup>113</sup>. In dieser Zeit könnte sich die intellektuelle Diskussion in Athen, z.B. durch die gegensätzlichen Auffassungen des Sokrates und der Sophistik, verschärft haben<sup>114</sup>.

<sup>110</sup> Das Wort ποικιλία ist oft negativ konnotiert, vgl. etwa Pl. RP 611 b 2; Isocr. 12, 246; Dem. 29, 1 (und LSJ 1429 s.v. ποικιλία II.4.); vgl. auch Wörter wie ποικιλομήτης (als Epitheton für Odysseus).

<sup>111</sup> Kannicht weist in seiner Adnotatio zu diesem Fragment auf das berühmte erste Stasimon der sophokleischen *Antigone* (332ff.: πολλὰ τὰ δεινὰ ...) hin.

<sup>112</sup> So J. H. Finley, Euripides and Thucydides, in: Three Essays on Thucydides, Cambridge Mass. 1967, 1-54, besonders 3/33-5/50.

<sup>113</sup> Vgl. dazu S. Hornblower, Thucydides, London 1987, 119/154/174-8 und A. Rengakos, Form und Wandel des Machtdenkens der Athener bei Thukydides, Stuttgart 1984 (Hermes Einz. 48), 52-5/57-91; siehe auch den Nachruf des

Dieser zeitgenössische Wertekonflikt sowie die Entwicklung des politischen Handelns der Athener nach dem Tod des Perikles könnten Euripides bei der Konzeption des *Aiolos* beeinflusst haben. Die Athener mußten sich – das zeigt die Kritik des Aristophanes – durch die Verletzung des Inzesttabus in ihrem religiösen Empfinden zutiefst verletzt fühlen. Dennoch konnten sie auch das persönlich-individuelle Anliegen des Makareus nachvollziehen und seinen hierfür nützlichen sophistischen Argumenten folgen. Der Aiolosmythos – in der harmlos-fröhlichen Andeutung der *Odyssee* – bot also dem Dichter die Möglichkeit, durch die Darstellung einer Liebesgeschichte zwischen zwei Geschwistern, die gerade deshalb erschütternd tragisch endet, weil die Liebenden Geschwister sind<sup>115</sup>, auch die tiefen geistigen Gegensätze jener Zeit paradigmatisch auf die Bühne zu bringen. Durch den Aufweis dieser Konflikte könnte Euripides ein für die Athener in einem tieferen Sinne problematisches Drama geschaffen haben, als es die vordergründig angelegte Kritik des Aristophanes zu fassen vermag: ποίων δὲ κακῶν οὐκ αἴτιός ἐστι;

Tübingen

Christoph Mülke

---

Thukydides auf Perikles (2, 65, 6-13); symptomatisch, wenn auch später, auch die Rede des Euphemos in Kamarina, vgl. besonders 6, 85, 1.

<sup>114</sup> Vgl. o. Anm. 109.

<sup>115</sup> Vgl. Kannicht [o. Anm. 5] 28f.